

Mitteilung des Senats vom 14. Dezember 2010**II. Bericht zum Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den II. Bericht zum Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Berichterstattung erfolgt gemäß § 13 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG –.

Der Bericht beschreibt auftragsgemäß die Erfahrungen mit diesem Gesetz, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis und Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen. Er geht deshalb nicht auf die zukünftigen Handlungsbedarfe ein, die sich z. B. aus der Behindertenrechtskonvention ergeben und auch in den beigefügten Stellungnahmen der anerkannten Verbände behinderter Menschen und des Landesbehindertenbeauftragten gefordert werden.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hat den Berichtsentwurf am 2. Dezember 2010 zur Kenntnis genommen. Sie hat zugestimmt, der Bürgerschaft (Landtag) den vorliegenden Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Bericht hat keine finanziellen Auswirkungen.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales



Freie
Hansestadt
Bremen

II. Bericht

**Zum Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von
Menschen mit Behinderung
- 2010 -**

Vorgelegt von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Bremen, November 2010

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort.....	6
1 Gesetzliche Änderungen innerhalb des BremBGG seit der letzten Berichterstattung	8
1.1 Amt der oder des Landesbehindertenbeauftragten	8
1.2 Verbandsklagerecht im Rahmen der LBO	9
2 Landes- und Ortsgesetze bzw. Ausführungsbestimmungen.....	10
2.1 Wohn- und Betreuungsgesetz.....	10
2.2 Schulgesetz.....	11
2.3 Hochschulreformgesetz	14
2.4 Landesbauordnung	15
2.5 Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten.....	16
2.6 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010	16
2.7 Vorbereitung der Bürgerschaftswahl 2011.....	17
2.8 Leistungen nach dem Bremischen Landespflegegeldgesetz (BremLPfIGG)	18
2.9 Krankenhausgesetz	19
3 Landesausführungsbestimmungen und -programme.....	20
3.1 Rechtliche Schritte zur Gewaltprävention in Einrichtungen der Behindertenhilfe.....	20
3.2 Tagesbetreuung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen	21
3.3 Sonderfahrdienst für behinderte Menschen.....	22
3.4 Integrationsvereinbarungen	23
3.5 Bremische Landesrahmenempfehlung Frühförderung / Einrichtung von interdisziplinären Frühförderstellen	24
3.6 Rechtsverordnungen nach den §§ 9-11 des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG) 26	
3.7 Anpassung der Verwaltungsanweisung zu § 29 SGB XII – Kosten der Unterkunft.....	28
3.8 Landesrichtlinie zur Umsetzung des § 17 SGB IX – Trägerübergreifendes Persönliches Budget.....	28
3.9 Modellvorhaben zur trägerunabhängigen Beratung zum persönlichen Budget.....	29
3.10 Rahmensetzung für Leistungen der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung ISB.....	30
3.11 Hilfebedarf für Menschen mit Behinderung – Wohnen (HMB-W)	32

4	Umsetzung von bundesrechtlichen Regelungen bzw. Bundesprogrammen im Land Bremen	33
4.1	Job Budget	33
4.2	Job-4000	34
4.3	Zusätzliche Leistungen der Pflegeversicherung nach § 45 b SGB XI	35
5	Veränderungen in den Dienststellen	36
5.1	Sozialzentrum Süd barrierefrei umgestaltet	36
5.2	Veränderungen in Ortsämtern	36
5.3	Alle Ämter der Bremerhavener Stadtverwaltung sind barrierefrei zugänglich	36
5.4	Barrierefreier Zugang zum Gebäude im Wirtschaftsressort	37
5.5	Barrierefreier Zugang zu behördlichen Webseiten	37
5.6	Barrierefreiheit in der Justiz	37
5.7	Barrierefreiheit beim Senator für Kultur	39
5.8	Barrierefreiheit bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Schul- und Hochschulbau	40
6	Sonstiges	41
6.1	Bremen baut Barrieren ab	41
6.2	Internetportal Barrierefrei Wohnen	43
6.3	Generationengerechtes, barrierefreies Wohnen	44
6.4	Stadtführer Barrierefreies Bremen	44
6.5	Neuaufgabe des Bremerhavener Stadtführers für Menschen mit Behinderung 2009	46
6.6	Weiterer Ausbau der Bremerhavener Bushaltestellen in punkto Barrierefreiheit	47
6.7	Entwicklung eines Lokalen Teilhabeplans für Menschen mit Behinderung (Beteiligt sein in Bremerhaven)	47
6.8	Aufbau eines Netzwerks für barrierefreien Tourismus in Bremerhaven	47
6.9	Trainingsangebote für Mobilitäts- und Sehgeschädigte zur besseren Nutzung der Busse der Verkehrsbetriebe in Bremerhaven	47
6.10	Gynäkologische Sprechstunde für Frauen mit Behinderung	48

Abkürzungsverzeichnis

AfSD	Amt für Soziale Dienste
BremBauVorIV	Bauvorlagenverordnung
BremBGG	Bremisches Gesetz für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
BremBITV	Bremische Barrierefreie Informationstechnologieverordnung
BremGarV	Bremische Garagenverordnung
BremGBI	Bremisches Gesetzblatt
BremKHV	Bremische Kommunikationshilfenverordnung
BremKrhG	Bremisches Krankenhausgesetz
BremLPfIGG	Bremisches Landespflegegeldgesetz
BremSchulG	Bremisches Schulgesetz
BremVBD	Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente
BremWoBeG	Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
DIN	Deutsche Industrienorm
HMBW	Verfahren zur Ermittlung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen
IFD	Integrationsfachdienst
IGV	Integrationsvereinbarung
ISB	Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung
KoGIs	Kompetenzzentrum für die Gestaltung der Informationssysteme
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LBO	Landesbauordnung
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
PersB	Persönliches Budget
SAFGJS	Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
SGB	Sozialgesetzbuch

UN-BRK	Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
ZGF	Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau

Vorwort

Im Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BremBGG) ist festgelegt, dass in jeder Legislaturperiode ein Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes vorgelegt werden wird. In § 13 steht:

„Der Senat berichtet einmal in jeder Legislaturperiode der Bürgerschaft über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis und Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen. Alle Feststellungen des Berichts sind geschlechterdifferenziert zu treffen. Den nach § 12 Abs. 4 anerkannten Verbänden behinderter Menschen ist bei der Vorbereitung des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie wird der Bürgerschaft mit dem Bericht zugeleitet.“

Der hier vorliegende Bericht setzt diese Anforderung des § 13 BremBGG für die Legislaturperiode 2007-2011 um.

Dabei soll sich die Berichterstattung nicht nur darauf beziehen, was die Behörden, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts usw. im Land Bremen eng in dem Rahmen getan haben, den dieses Gesetz den Behörden und Dienststellen vorgibt - allgemeines Benachteiligungsverbot durch die Behörden und dabei Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen, Barrierefreiheit in Bau und Verkehr, barrierefreie Informationstechnik, Nutzungsmöglichkeit der Deutschen Gebärdensprache und besondere Berücksichtigung Blinder bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken. Vielmehr nimmt der Bericht die Orientierung des § 1 des Gesetzes auf

"Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen."

und wird auch über Gesetze, Regelungen und Programme des Bundes und des Landes Bremen und seiner Kommunen berichten, die diesem Ziel des

BremBGG entsprechen und darüber, wie sie im Land Bremen umgesetzt wurden.

1 Gesetzliche Änderungen innerhalb des BremBGG seit der letzten Berichterstattung

1.1 Amt der oder des Landesbehindertenbeauftragten

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz umfasste bis zur Gesetzesänderung im Jahre 2008, im Unterschied zu nahezu allen vergleichbaren Landesgleichstellungsgesetzen, keine Regelung hinsichtlich der Funktion einer oder eines Landesbehindertenbeauftragten.

Der Behindertenbeauftragte war auf Basis eines Beschlusses der Bürgerschaft vom 01.07.2004 aktiv. Die Arbeit des Landesbehindertenbeauftragten erwies die hohe Bedeutung dieser Position für die Gleichstellungsbemühungen im Lande Bremen. Die Bürgerschaft (Landtag) hat daraufhin am 19. September 2007 beschlossen, die Funktion der/des Landesbehindertenbeauftragten im Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG auszuweisen.

Der Senat wurde gebeten, einen Entwurf zur Novellierung des BremBGG mit dem Ziel der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Funktion der/des Landesbehindertenbeauftragten vorzulegen.

Nach Deputationsbefassung und Verbändeanhörung hat der Senat am 08.04.2008 die Novellierung des BremBGG beschlossen, die das Amt der oder des Landesbehindertenbeauftragten, die Aufgaben und Befugnisse und die formale Ausgestaltung regelt.

Die/der Landesbehindertenbeauftragte wirkt auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hin und trägt so wesentlich dazu bei, das Gesetzesziel des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu erreichen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 08. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 231 – 86-e-1) wurde in § 14 das „Amt der oder des Landesbehindertenbeauftragten“ mit den in § 15 benannten „Aufgaben und Befugnisse“ rechtskräftig.

Mit der Gesetzesänderung verbunden waren die Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und die Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes.

Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist am 23. Juli 2008 in Kraft getreten.

1.2 Verbandsklagerecht im Rahmen der LBO

In § 12 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist das Verbandsklagerecht der nach dem Gesetz anerkannten Verbände geregelt.

Die Erweiterung des Verbandsklagerechts in Bezug auf die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum barrierefreien Bauen war von den Verbänden eingefordert worden und ist im Rahmen der Neuordnung des Gaststättenrechts erfolgt.

Als Artikel 2 des „Bremischen Gesetzes zur Neuordnung des Gaststättenrechts“ vom 24. Februar 2009 (BremGBI. 2009, S. 45) wurde das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz geändert.

In § 12 Abs. 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes wurde nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit nach der Bremischen Landesbauordnung bei der Erteilung von Baugenehmigungen.“

Das Gesetz ist am 01. Mai 2009 in Kraft getreten.

2 Landes- und Ortsgesetze bzw. Ausführungsbestimmungen

2.1 Wohn- und Betreuungsgesetz

Mit der Änderung des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform I wurde die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht den Ländern übertragen. Eine Reform des Heimgesetzes als Bundesrecht ist damit nicht mehr möglich, obwohl ein heimrechtlicher Reformbedarf besteht, da das alte Heimrecht der erheblich veränderten Angebotslandschaft und den weiter entwickelten Bedürfnissen und Interessen der betroffenen Menschen nicht mehr entsprach .

Bremen setzt mit dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) neue Akzente zu den Themen Verbraucherschutz, Transparenz und Teilhabe von Menschen in unterstützenden Wohnformen.

Wie schon das Heimgesetz bezieht sich auch das BremWoBeG auf unterstützende Wohnformen sowohl für alte und pflegebedürftige Menschen, als auch für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Das alte Heimgesetz wurde diesen beiden großen Zielgruppen nicht gleichermaßen gerecht. Es bezog sich mit seinen Bestimmungen, insbesondere in den nachgeordneten Verordnungen, im Wesentlichen auf den Bereich der Altenhilfe. Der Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderungen wurde teilweise mit darauf bezogenen Ausnahmeregelungen berücksichtigt.

Das BremWoBeG „soll Menschen mit Unterstützungsbedarf in unterstützenden Wohnformen (Bewohnerinnen und Bewohner) bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse unterstützen“ (§ 1 Abs. 1). Es unterscheidet dabei nicht zwischen älteren Menschen, Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit Behinderungen und bietet damit bessere Voraussetzungen für einen gleichmäßigen ordnungsrechtlichen Schutz der genannten Gruppen, der auch den Rahmen für die Sicherung einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben darstellt.

Eine Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe ist umfassende Information. Das BremWoBeG konkretisiert und erweitert daher die Informations- und Bera-

tungspflichten der Leistungsanbieter und der zuständigen Behörde (§§ 8 und 9).

Im § 13 des BremWoBeG wird im Unterschied zum Heimgesetz die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen in unterstützenden Wohnformen ausdrücklich thematisiert. Hier werden Leistungsanbieter verpflichtet, mit konkreten Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass unterstützende Wohnformen sich dem örtlichen und sozialen Umfeld öffnen und ihre Bewohnerinnen und Bewohner ihren Bedürfnissen und Ressourcen entsprechend am Leben außerhalb der unterstützenden Wohnform teilhaben können.

In diesem Sinne unterstützt das BremWoBeG, das im Oktober 2010 in Kraft getreten ist, die Ziele des BremBGG

2.2 Schulgesetz

Bremen ist das erste Bundesland, das nach Ratifizierung der UN-BRK die Verpflichtung der allgemeinen Schulen, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln, in sein Schulgesetz (§ 3 Abs. 4 BremSchulG) aufgenommen hat.

Dem Bremischen Schulgesetz liegt ein weit gefasster Begriff von Inklusion zugrunde. Er geht über die Perspektive der UN-Behindertenrechtskonvention hinaus, die in Artikel 24 eine Konzentration auf das gemeinsame Lernen von behinderten und nicht behinderten Kindern vornimmt.

Im Bremischen Schulgesetz heißt es in § 3 Absatz 4:

„Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen einzelner vermeiden.“

Dass es bei dem Entwicklungsziel „Inklusion“ nicht nur um die unmittelbare Zielgruppe der Behindertenrechtskonvention geht, unterstreicht mit Bedeutung

für den Bremer Prozess die UNESCO in ihren „Leitlinien für die Bildungspolitik“ (S.8):

„Zunächst besteht eine pädagogische Begründung:

Da inklusive Schulen alle Kinder gemeinsam unterrichten, müssen sie Mittel und Wege finden, beim Unterrichten auf individuelle Unterschiede einzugehen. Davon profitieren alle Kinder.

Zweitens gibt es eine soziale Begründung:

Inklusive Schulen können Einstellungen zu Vielfalt verändern, wenn alle Kinder gemeinsam unterrichtet werden. Sie bilden damit die Basis für eine gerechte und diskriminierungsfreie Gesellschaft.

Drittens gibt es eine ökonomische Begründung:

Es ist weniger kostenintensiv Schulen einzuführen und zu erhalten, die alle Kinder gemeinsam unterrichten, als ein komplexes System unterschiedlicher Schultypen zu errichten, die jeweils auf verschiedene Gruppen spezialisiert sind.“

Als Prozess meinen „Integration“ wie „Inklusion“ im Schulsystem die Überwindung von Sondereinrichtungen oder separierenden Formen der Unterrichtsorganisation zur Beschulung spezifischer Zielgruppen. „Inklusion“ geht insofern über „Integration“ hinaus, als nicht mehr zunächst gruppierende besondere Merkmale zugeschrieben werden wie der Migrationsstatus oder eine Behinderungsart, um dann diese Gruppe in die „Normal- oder Regel- oder allgemeine Einrichtung“ hineinzunehmen. „Inklusion“ heißt dagegen, dass alle Kinder eines Jahrgangs gemeinsam eine Schule besuchen und gemeinsam lernen.

Beginnend ab dem Schuljahr 2010/2011 wurden bisher (entsprechend § 22 des BremSchulG) an sieben Schulen der Sekundarstufe I und an neun Grundschulen (für 16 Grundschulen) Zentren für unterstützende Pädagogik gegründet, die die Aufgabe haben, die allgemeine Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen. Sie fördern die Begegnung, gegenseitige Unterstützung sowie

den Erfahrungsaustausch von behinderten Schülerinnen und Schülern untereinander. Sie wirken an der Betreuung und Erziehung entsprechend der Behinderung, des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der individuellen Problemlagen der Schülerinnen und Schüler mit. Soweit auf die jeweilige Behinderung bezogene spezielle Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, können sie die Schülerinnen und Schüler auch unterrichten. Sie können dafür auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen.

Gleichzeitig wurde im Bremischen Schulgesetz ein Elternwahlrecht eingeführt:

§ 70a Absätze 2 und 3 BremSchulG lauten:

„(2) Bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Kapazitäten das Recht, darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung nach Besuch der Grundschule in Förderzentren, den in Absatz 1 Satz 2 genannten Schulen oder in den allgemeinen Schulen stattfindet.

(3) Die Entscheidung über den Förderort des Kindes oder der oder des Jugendlichen trifft nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.“

Das in Bremen eingeführte Wahlrecht mit einem Kapazitätsvorbehalt ist ausdrücklich bezogen auf den Übergang von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe.

Im Schuljahr 2010/2011 wurden über die Forderung des Schulgesetzes hinausgehend alle Kinder mit dem Förderbedarf Lernen, Sprache, Verhalten, deren Erziehungsberechtigten dies wünschen, in den 5. Jahrgang der allgemeinen Schulen aufgenommen. In der Grundschule lernen in Bremen ohnehin alle Kinder mit dem Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten in der Regelschule.

2.3 Hochschulreformgesetz

Zusätzlich zu bereits vorhandenen umfangreichen Benachteiligungsverboten bezüglich behinderter Studierender wird ein ausdrücklicher Nachteilsausgleichsanspruch für behinderte und chronisch kranke Studierende festgelegt. Der Begriff der „chronisch kranken und behinderten“ entspricht dabei der Legaldefinition von § 2 Behindertengleichstellungsgesetz und geht nicht über den dort genannten Personenkreis hinaus. Ziel ist es, die Nachteile, die Studierende dieser Personengruppe in Studium und Prüfungen aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigungen haben, auszugleichen, jedoch nicht diese gegenüber anderen Studierenden besser zu stellen. Soweit als möglich, sollen die Rahmenbedingungen für Studium und Prüfungen so gestaltet werden, dass Benachteiligungen ausgeschlossen sind. Paragraf 31 „Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende“ lautet:

(1) Behinderten und chronisch kranken Studierenden im Sinne von § 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes soll das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studierenden ermöglicht werden. Dazu werden möglichst alle studienbezogenen Angebote von Hochschulen barrierefrei gestaltet. Behinderten und chronisch kranken Studierenden können insbesondere beim Studium, bei der Studienorganisation und –gestaltung sowie bei den Prüfungen Nachteilsausgleiche gewährt werden. Angemessen zu berücksichtigen sind insbesondere studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung beim Studien- und Prüfungsverlauf, der Bedarf besonderer Hilfsmittel oder Assistenzleistungen und das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Organisationsform.

(2) Die fachlichen Anforderungen bei Studien- und Prüfungsleistungen werden dadurch nicht tangiert.

2.4 Landesbauordnung

Die Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) ist zum 1. Mai 2010 in Kraft getreten (Brem.GBl. S.401) und fasst die Anforderungen an Barrierefreies Bauen nun im § 50 BremLBO zusammen.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht zählt der Katalog in § 50 Absatz 2 Satz 2 BremLBO nicht mehr abschließend, sondern nur noch beispielhaft auf, für welche Anlagen und Einrichtungen in deren dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teil die Anforderungen an das Barrierefreie Bauen zu verwirklichen sind. Diese Änderung ermöglicht es, auch bei anderen öffentlich zugänglichen Bauvorhaben im Einzelfall die barrierefreie Nutzbarkeit fordern zu können.

Von den in § 50 BremLBO geregelten Anforderungen an Barrierefreies Bauen darf jetzt auch bei den genehmigungsfreigestellten Wohnungsbauvorhaben nur abgewichen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 67 die beantragte Abweichung zulässt.

In der im Zusammenhang mit der BremLBO ebenfalls neugefassten Bremischen Bauvorlagenverordnung (Brem.GBl. S.327) wurde in § 8 Abs. 2 Buchstabe h BremBauVorIV die Verpflichtung aufgenommen, die für die Erfüllung der Barrierefreiheit maßgeblichen Angaben in den Bauzeichnungen darzustellen, soweit diese nicht bereits in den übrigen Angaben nach § 8 BremBauVorIV enthalten sind. Hierdurch soll einerseits eine stärkere Sensibilisierung der Entwurfsverfasser für die Thematik erreicht werden, andererseits wird der Bauaufsichtsbehörde dadurch die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit erleichtert.

In Vorbereitung ist auch eine Neufassung der Bremischen Garagenverordnung, die zum Jahresbeginn 2011 in Kraft treten soll. Nach Durchführung der Verbändeanhörung ist beabsichtigt, in § 4 Abs. 7 BremGarV erstmals für öffentlich zugängliche Mittel- und Großgaragen mit 3 %, mind. 2 Stellplätze, deutlich mehr Stellplätze für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung vorzuschreiben, als nach der insoweit in Bremen nicht eingeführten DIN 18024-2 (1%, mind. 2 Stellplätze) bestimmt ist.

Das durch die Behindertenverbände insbesondere mit Blick auf Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum barrierefreien Bauen geforderte Verbandsklagerecht ist über eine entsprechende Erweiterung des § 12 des Bremi-

schen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) im Rahmen des Artikels 2 des „Bremischen Gesetzes zur Neuordnung des Gaststättenrechts“ vom 24.02.2009 (BremGBI. 2009, S. 45) eingeräumt worden. Das Gesetz ist bereits am 01.05.2009 in Kraft getreten und wirkt voraussichtlich präventiv auf die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum barrierefreien Bauen in der Entwurfsplanung und Genehmigungsprüfung. Bisher hat es noch keine Verbandsklage mit dem Ziel gegeben, festzustellen, dass Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit nach der [Bremischen Landesbauordnung](#) in der Genehmigungsprüfung nicht eingehalten worden sind (zum Verbandsklage-recht siehe Ziffer 1.2).

2.5 Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten

Die „Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ wurde 2008 vom Senat beschlossen und im Amtsblatt am 24.11.2008 veröffentlicht. Öffentliche Baulastträger des Landes und der Stadtgemeinde Bremen werden hierdurch verpflichtet, bei Bauvorhaben im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb des Geltungsbereiches der Landesbauordnung einheitliche technische Standards zur Barrierefreiheit einzuhalten und ihre Vorhaben mit dem Landesbehindertenbeauftragten abzustimmen. Es wird zum Beispiel die Breite und Pflasterung von Gehwegen oder Straßenbahnhaltestellen geregelt, so dass sie für Sehbehinderte ebenso zu nutzen sind, wie für mobilitätseingeschränkte Personen. Die Inhalte dieser Richtlinie sollen in der kommenden Legislaturperiode erneut evaluiert und auf Neufassungen der einschlägigen DIN-Normen hin angepasst werden.

2.6 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010

Das neue Ortsgesetz als Rechtsgrundlage für die Arbeit der Beiräte und Ortsämter in Bremen schreibt für die öffentlichen Sitzungen der 22 Beiräte und de-

ren Ausschüsse die Barrierefreiheit vor. In dem bis zum 1. Februar 2010 geltenden ehemaligen Ortsgesetz gab es diese Regelung nicht.

Die Sitzungen dieser Gremien werden nun in öffentlich zugänglichen, barrierefreien Räumen organisiert. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn ganz besondere, zwingende Gründe vorliegen über die der jeweilige Beirat im Einzelfall extra beschließen muss.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010

2.7 Vorbereitung der Bürgerschaftswahl 2011

Der Entwurf der Landeswahlordnung überträgt die Entscheidung über die Stimmzettelgestaltung dem Landeswahlleiter. Er hat insbesondere die Möglichkeit, ein Stimmzettelheft einzusetzen. Für die Wahlen im Jahr 2011 ist vorgesehen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, auch die staatliche und die städtische Deputation für Inneres haben dem Einsatz eines Stimmzettelhefts zugestimmt. Das Stimmzettelheft erleichtert die Herstellung einer passenden Stimmzettelschablone und wird vom Landesbehindertenbeauftragten ausdrücklich begrüßt.

Behinderten Menschen die Ausübung ihres Wahlrechts tatsächlich zu ermöglichen, ist ein wichtiges Anliegen bei der Ausgestaltung des Wahlrechts und bei der praktischen Wahldurchführung.

Durch die Möglichkeit der Briefwahl ist auf jeden Fall gewährleistet, dass Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen wie alle anderen Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen können. In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber die Beantragung von Briefwahlunterlagen noch wählerfreundlicher ausgestaltet, unter anderem kann der Antrag auch online oder per E-Mail gestellt werden, ferner muss kein Grund mehr genannt werden. Die Stimmabgabe kann bei der Briefwahl auch vor Ort im barrierefrei erreichbaren Wahlamt erfolgen.

Darüber hinaus sind die Wahlämter in Bremen und Bremerhaven bestrebt, nur Gebäude als Wahllokale einzusetzen, die von allen Wahlberechtigten des betreffenden Wahlbezirks aufgesucht werden können, insbesondere von behinderten Menschen und von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. Hierzu

finden vor jeder einzelnen Wahl Gespräche und Ortsbesichtigungen mit den Eigentümern oder Nutzern in Frage kommender Gebäude statt, auch die Ortskenntnis der Beiräte wurde einbezogen. Seit einigen Jahren werden Wahllokale verstärkt in Alten- und Pflegeheimen eingerichtet, da diese in der Regel barrierefrei sind.

Durch die bisherigen Anstrengungen der Wahlämter konnte bereits erreicht werden, dass inzwischen mehr als 80 % der Wahllokale barrierefrei zugänglich und nutzbar sind – im Jahr 2003 waren es erst rd. 60 %. Die Wahlvorstände in den Wahllokalen erhalten zudem die Anweisung, den Wahlraum so herzurichten, dass es keine Beeinträchtigungen im Wahlraum selbst gibt, etwa durch Mobiliar.

2.8 Leistungen nach dem Bremischen Landespflegegeldgesetz (BremLPfIGG)

Im Land Bremen wird blinden und schwerstbehinderten Menschen ein monatliches Pflegegeld als einkommens- und vermögensunabhängige Leistung in Höhe von zurzeit € 358,09 bzw. für Kinder und Jugendliche in Höhe von € 179,04 gewährt.

Die Informationen zum Bremischen Landespflegegeldgesetz (BremLPfIGG) auf der Homepage der SAFGJS sind aktualisiert worden. Zudem wurde auf der Seite zum BremLPfIGG ein direkter Zugriff auf den Antragsvordruck der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven eingerichtet. Blinde und schwerstbehinderte Menschen im Lande Bremen und deren Angehörige haben so die Möglichkeit, sich online über die Leistungen des BremLPfIGG zu informieren und einen Antragsvordruck herunterzuladen.

Außerdem wurde durch eine Ergänzung der Weisung zum BremLPfIGG der Personenkreis der nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten um den Personenkreis der schwerstbehinderten bzw. blinden EU-Grenzgängerinnen und Grenzgänger (im Bundesgebiet beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz im EU-Ausland) und anderen im Rahmen des EU-Rechts beschäftigten schwerstbehinderten/blinden Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-

mer mit Gültigkeit ab dem 01. Januar 2010 erweitert. Eine entsprechende gesetzliche Änderung im BremLPfIGG ist geplant.

2.9 Krankenhausgesetz

Das Bremischen Krankenhausgesetz (BremKrhG) wird derzeit neu gefasst und wird voraussichtlich im Jahr 2011 vom Senat beschlossen werden. Auf die besonderen Belange von Patientinnen und Patienten mit Behinderung wird erstmals explizit hingewiesen. In § 4 Absatz 4 Satz 1,2 des Gesetzes heißt es:

Bei den Vereinbarungsvorschlägen nach Absatz 3 sind die Erfordernisse der Notfallversorgung, einer Sektorübergreifenden Versorgung und der Qualitätssicherung besonders zu berücksichtigen. In die Vereinbarungsvorschläge sind auch Regelungen über eine qualitativ gesicherte Patientensteuerung behinderter, alter, hochbetagter und dementer Patientinnen und Patienten nach § 22 Absatz 3 Satz 2 aufzunehmen (...).

Der in § 4 erwähnte § 22 Absatz 3 Satz 2 bezieht sich darauf, allen Patientinnen und Patienten ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen:

Die Krankenhäuser sind verpflichtet, den Belangen behinderter, alter, hochbetagter und dementer Patientinnen und Patienten mit ihrem Bedürfnis nach Fortführung eines selbstbestimmten Lebens Rechnung zu tragen und angemessene Behandlungskonzepte vorzuhalten.

3 Landesausführungsbestimmungen und -programme

3.1 Rechtliche Schritte zur Gewaltprävention in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Nach § 17 Absatz 1 SGB IX bleibt der Rehabilitationsträger für die Ausführung von Leistungen verantwortlich, die durch Leistungserbringer (Einrichtungen und Dienste) erbracht werden. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bemüht sich auf Landes- und Bundesebene unter anderem den Aspekt präventiven Gewaltschutzes in der Behindertenhilfe vertraglich/gesetzlich zu verankern und knüpft damit insbesondere an den Auftrag des § 7 BremBGG an, die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen.

Aufbauend auf dem 2006er Landesrahmenvertrag für Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 79 SGB XII, in dem eine Grundsatzaussage zum Schutz vor (sexueller) Gewalt insbesondere behinderter Frauen verankert wurde

„§ 5 Inhalt der Leistungen

(2) ... Auf die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern und der daraus abgeleiteten Forderung nach Geschlechtergerechtigkeit (Gender Mainstreaming) ist einzugehen. Zu berücksichtigen sind die besonderen Belange weiblicher Leistungsberechtigter, insbesondere sind sie vor sexuellen Übergriffen zu schützen.“

wurde zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Mitarbeitern in Eingliederungshilfeeinrichtungen für geistig/mehrfach behinderte Erwachsene in den Leistungstypvereinbarungen im Januar 2008 mit der LAG der Wohlfahrtsverbände folgendes vereinbart:

„Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßi-

gen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.“

Auf Antrag Bremens bat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2009 einstimmig die Bundesregierung - gemeinsam mit den Ländern - effektive gesetzliche Schutzvorschriften für kranke, pflegebedürftige und behinderte Erwachsene, die ambulante oder stationäre Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten, zu erarbeiten.

3.2 Tagesbetreuung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat zunächst für einen Erprobungszeitraum vom 01.12.2008 bis 30.11.2010 ein sogenanntes Seniorenmodul nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX entwickelt. Dieses Modul ermöglicht alt gewordenen geistig und geistig/mehrfach behinderten Menschen, die vorher in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt waren oder in einer Tagesförderstätte betreut wurden, an Angeboten für Senioren teilzunehmen.

Im Land Bremen gibt es aktuell (Herbst 2010) acht Anbieter von Angeboten im Rahmen des Seniorenmoduls. Die Erprobungsphase wurde bereits evaluiert und ein Angebot über die Erprobungsphase hinaus befindet sich derzeit in der politischen Abstimmung. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales möchte den behinderten Menschen das Seniorenmodul als Regelleistung der Sozialhilfe ermöglichen.

3.3 Sonderfahrdienst für behinderte Menschen

Der Sonderfahrdienst ist gem. § 54 Abs.1 SGB XII eine Leistung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Der Sonderfahrdienst dient der Sicherstellung der Mobilität und damit der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben schwerbehinderter Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können und auf besondere behinderungsspezifische Beförderungsmöglichkeiten angewiesen sind.

Die „Rahmenrichtlinie für die Gewährung eines Sonderfahrdienstes in besonderen Fällen im Lande Bremen“ benennt die Rechtsgrundlage, Ziel und Zweckbindung, berechtigten Personenkreis und Umfang und Ausgestaltung der Leistung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Die Leistung Sonderfahrdienst wird nach Prüfung von Einkommen und Vermögen gemäß Kapitel Elf SGB XII gewährt. Die Einkommensgrenze nach §85 SGB XII setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag, den angemessenen Kosten der Unterkunft und ggf. Familienzuschlägen.

Der Senat hat am 29.04.2008 die Verordnung über die Bestimmung eines höheren Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erlassen. Der für die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII maßgebliche Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes wurde auf das Dreifache des Eckregelsatzes erhöht (2010 entspricht das 1077€).

Die Erhöhung trat mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft, die Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Mit der Anhebung des Grundbetrages wird das sozialpolitische Ziel verfolgt, die Sonderfahrdienstleistungen für schwerstbehinderte Menschen einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen.

3.4 Integrationsvereinbarungen

Neufassung der Integrationsvereinbarung

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 ist erstmalig die durch § 83 SGB IX geforderte Integrationsvereinbarung als rechtsverbindliche Erklärung auf Grundlage von Artikel 118 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Kraft getreten. Sie enthält Regelungen für den Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Sie hat die bis zum damaligen Zeitpunkt geltenden Richtlinien über die Betreuung und die Interessenwahrnehmung für die bei der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten schwerbehinderten Menschen und den gleichgestellten behinderten Menschen vom 31. Mai 1990 ersetzt.

Die IGV, die sich als Instrument bereits bewährt hat, wurde aufgrund der Novellierung des SGB IX vom 19. Juni 2001 durch das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23. April 2004 angepasst.

Die wesentlichen Neuerungen in der IGV beziehen sich dabei auf Regelungen zur Prävention und zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 84 SGB IX).

Die neugefasste IGV wurde am 27. November 2007 durch den Senat beschlossen. Sie wurde am 17. Dezember 2007 von den Vereinbarungspartnern unterzeichnet und ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Integrationsvereinbarungen außerhalb der Kernverwaltung

In der Präambel der Integrationsvereinbarung erklärt der Senat ausdrücklich, dass er sich aus seiner besonderen Fürsorgepflicht heraus dafür einsetzen wird, dass auch in Anstalten, Körperschaften, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Beteiligungsgesellschaften des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Mittlerweile hat die Senatskommission für öffentliche Unternehmen am 6. November 2007 beschlossen, dass in das Beteiligungshandbuch aufzunehmen ist, dass in Betrieben, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind und in denen ein Betriebsrat vorhanden ist, durch die Geschäftsführung eine Integrationsvereinbarung im Sinne des § 83 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - abzu-

schließen ist. Unabhängig davon gelten die Bestimmungen des SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus sind Stellenausschreibungen um einen "Schwerbehindertenpassus" zu ergänzen. Dies soll jedoch von der jeweiligen Betriebsgröße abhängig gemacht werden. So ist vorgesehen, dass bei Stellenausschreibungen von Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten grundsätzlich darauf hinzuweisen ist, dass schwerbehinderte Menschen bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt einzustellen sind.

3.5 Bremische Landesrahmenempfehlung Frühförderung / Einrichtung von interdisziplinären Frühförderstellen

Hinsichtlich der Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung gemäß SGB IX liegt als wesentliche Voraussetzung hierfür die Bremische Landesrahmenempfehlung Frühförderung –BremFrühE- incl. der komplexen Anlagen sowie der Leistungsentgeltvertrag inzwischen unterzeichnungsreif vor.

Der Aufbau eines Netzes interdisziplinärer Frühförderstellen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder bis zum Eintritt in die Schule steht vor der Realisierung. Die späte Umsetzung bedeutet jedoch nicht, dass behinderte Kinder keine oder unabgestimmte frühe Fördermaßnahmen erhalten bzw. erhalten hätten.

Gerade Bremen verfügt seit nahezu drei Jahrzehnten über ein sehr gut ausgebautes integratives Hilfe- und (Früh)Fördersystem für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder, dessen Konzept der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder im Kindergarten auch im Kontext mit der Umsetzung interdisziplinärer Frühförderstellen im Grundsatz beibehalten wird.

In Bremen und in Bremerhaven erhält die Mehrzahl der behinderten Kinder im Kindergartenalter bisher eine heilpädagogische (Früh)Förderung in integrativ arbeitenden Einrichtungen, in denen eine gemeinsame Erziehung und Bildung von behinderten und nicht behinderten Kindern praktiziert werden. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen nach dem SGB V wie z. B. Kranken-

gymnastik und Logopädie werden bisher auf der Basis der Heilmittelverordnung erbracht.

Auch bei der anstehenden Umsetzung der Frühförderverordnung hat das seit fast drei Jahrzehnten bestehende, landesgesetzlich verankerte Prinzip der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern im Kindergarten eine hohe Relevanz. Dies erfordert eine Leistungsorganisation der zukünftigen Frühförderstellen, in der dieses Prinzip zum Tragen kommt und kein Rückschritt zu Sondereinrichtungen unternommen wird. Hinsichtlich der künftigen Struktur zur Umsetzung der Frühförderung im Lande Bremen wird die Frühförderung unter 3 jähriger Kinder vorrangig mobil und ambulant erfolgen, die Frühförderung für 3 bis 6-jährige Kinder wird in der Regel in der Kombination und Kooperation mit einer Tageseinrichtung für Kinder integrativ erbracht werden. Die Arbeit der interdisziplinären Frühförderstellen nach dem SGB IX wird mit neu zu schaffenden Schwerpunkteinrichtungen der Kindertagesbetreuung für integrative Frühförderung als Erbringungsort der Komplexleistung Frühförderung kombiniert werden. Die für die Erbringung der Frühförderung zuständigen interdisziplinären Frühförderstellen werden sowohl die kostenträgerübergreifenden Komplexleistungen nach § 30 SGB IX als auch die heilpädagogischen Einzelleistungen nach den §§ 55 und 56 SGB IX ambulant und möglichst mobil aufsuchend in den Schwerpunkteinrichtungen erbringen.

Die Schwerpunkteinrichtungen werden dabei den Auftrag erhalten, die Versorgung der von Behinderung bedrohten, sowie behinderter und nicht behinderter Kinder im Rahmen der Kindertagesbetreuung integrativ sicher zu stellen und zukünftig niedrigschwellig, sozialraumorientiert sowie wohnortnah arbeiten.

Bremen hat sich sehr intensiv um erforderliche Kostenteilungsabkommen zwischen Sozialressort und Kassenverbänden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags sowie auf einer weiteren Ebene im Klärungsfeld der sehr komplexen Entwicklung eines Leistungs- und Finanzierungssystems mit den Trägern und den Kassenverbänden bemüht.

Die langen Verhandlungen haben gezeigt, dass die Realisierung der Komplexleistung Frühförderung eine große Herausforderung und eine Notwendigkeit zum Dialog für alle drei involvierten Systeme (Sozialressort-Krankenkassen-

Träger) beinhaltet und noch beinhalten wird. Die Herausforderungen sind auch der gegensätzlichen Interessenlage sehr konträrer Systeme geschuldet. Unterschiedlich sozialrechtlich definierte Systeme mussten eine Annäherung und Realisierung der Komplexleistung Frühförderung bei gleichzeitiger Vielschichtigkeit und Dynamik im interdisziplinären System der Frühförderung möglich machen. Dass ein solch komplexer Annäherungs- und Umsetzungsprozess auch systemische Veränderungen der gesamten Trägervielfalt im Land Bremen nach sich zieht, macht deutlich welche Vielschichtigkeit vorhanden ist, und welche Entwicklungs- bzw. Veränderungsprozesse das SGB IX allen Betroffenen abverlangt.

3.6 *Rechtsverordnungen nach den §§ 9-11 des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG)*

Im Rahmen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes wurden drei Rechtsverordnungen erlassen:

- Verordnung für die Gestaltung barrierefreier Informationstechnik nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BremBITV)
- Verordnung zur Gestaltung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente – BremVBD)
- Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Kommunikationshilfenverordnung – BremKHV) .

Die Rechtsverordnungen sind erstmalig im Oktober 2005 in Kraft getreten. Das Außer-Kraft-Treten war für den 31.12.2010 terminiert. Ihre Gültigkeit wurde im

Rahmen des „Vierten Gesetzes zur Bereinigung des bremischen Rechts“ – Bremische Bürgerschaft Drucksache 17 / 1198 und Mitteilung des Senats vom 09. März 2010 – um weitere fünf Jahre bis 2015 verlängert.

Alle drei Rechtsverordnungen sehen eine Folgenabschätzung hinsichtlich ihrer Wirkung nach dem Ablauf von drei Jahren vor. Dabei sind die nach § 12 Abs. 4 BremBGG anerkannten Verbände und der Landesbehindertenbeauftragte zu beteiligen.

Für die Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BremBITV – und die Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente – BremVBD – ist die Senatorin für Finanzen zuständig, für die Bremische Kommunikationshilfenverordnung – BremKHV – die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Diese hat die Begegnung zwischen den Behörden, den Verbänden und dem Landesbehindertenbeauftragten organisiert, um im gemeinsamen Austausch über Erfahrungen und Handlungskonsequenzen zu beraten.

Im Zuge der Bearbeitung wurde festgestellt, dass die Bundesverordnung für die Gestaltung barrierefreier Informationstechnik sich auf Bundesebene noch in der Abstimmung befindet und erst im Frühjahr 2011 mit ihrer Novellierung gerechnet wird. Um Rechtsgleichheit mit dem Bund herzustellen, haben beide senatorischen Behörden vorgeschlagen, die Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung erst zu diesem Zeitpunkt anzupassen. Dies wurde mit den anerkannten Verbänden und dem Landesbehindertenbeauftragten einvernehmlich so abgestimmt.

Auch die Verordnung über barrierefreie Dokumente und die Kommunikationshilfenverordnung werden nach Abstimmung mit dem Landesbehindertenbeauftragten nunmehr im Frühjahr 2011 in die Senatsbefassung gegeben, um eine zeitliche Übereinstimmung der Rechtsverordnungen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu erreichen.

3.7 Anpassung der Verwaltungsanweisung zu § 29 SGB XII – Kosten der Unterkunft

Mit Inkrafttreten am 01.11.2007 wurde in der Verwaltungsanweisung zu den Kosten der Unterkunft folgendes zur Klarstellung neu gefasst:

„Es liegen besondere oder berufliche Bedürfnisse des Wohnungssuchenden und seiner Angehörigen (z. B. Pflegebedürftigkeit eines im Haushalt lebenden Familienmitglieds) oder besondere Anforderungen an die Wohnsituation wegen langfristiger Erkrankung (auch ansteckende Dauererkrankung) oder Behinderung (z.B. bei Erfordernis einer besonderen Ausgestaltung der Wohnung wegen Blindheit, Rollstuhlabhängigkeit) vor. Es können die Grenzen für eine um eine Person größere Unterkunft zugrunde gelegt werden.“

Mit der veränderten Aussage im letzten Satz wurde für behinderte Menschen die zuvor bestehende Unsicherheit, in welchem Umfang ein behinderungsbedingt höherer Wohnflächenbedarf Berücksichtigung finden kann, beseitigt.

3.8 Landesrichtlinie zur Umsetzung des § 17 SGB IX – Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Im Rahmen des Sozialgesetzbuch IX wurde als eine Leistungsform, die die Selbstbestimmung behinderter Menschen bei der Inanspruchnahme insb. von Rehabilitationsleistungen stärken soll, mit § 17 das Trägerübergreifende Persönliche Budget eingeführt.

Zur Umsetzung wurde mit Inkrafttreten zum 1.1.2008 für das Land Bremen und seine Kommunen von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eine „Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Leistungen der Sozialgesetzbücher VIII, IX, XII und des BVG in Form eines Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX im Lande Bremen“ erlassen. Das Land Bremen ist damit das einzige Land, in dem eine Richtlinie die Leistungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben durch das Integrationsamt übergreifend regelt. Auf Landesebene wurde dies Ziel zum einen mit der Beteiligung der WfbM Martinshof am Bundesmodellprojekt „Job Budget“ (vgl. 4.2) unterstützt, zum anderen durch die 2-

jährige Finanzierung einer trägerunabhängigen Beratung als freiwilliges Landesprogramm (vgl. 3.9).

3.9 Modellvorhaben zur trägerunabhängigen Beratung zum persönlichen Budget

Das Landesprogramm der trägerunabhängigen Beratung wurde von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Sinne eines „Anschubs“ der neuen Leistungsform in Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven in den Jahren 2008 und 2009 als Modellvorhaben gestaltet und mit insgesamt 90.000 Euro für die Beratungsleistung hinterlegt.

Das Vorhaben folgte den Argumenten der Verbände behinderter Menschen, die angeführt hatten, dass potentielle Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer durch eine trägerunabhängige Beratung eher zu einer Antragstellung ermutigt würden. Ebenso sollte aus ihrer Sicht das Einfließen von Eigeninteressen von Einrichtungsträgern vermieden werden.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration war diesem Ansatz gefolgt und hatte die Durchführung beschlossen.

Das Modellvorhaben war als Sozialhilfeleistung ausgestaltet. Daher war die Beratung begrenzt auf Leistungsberechtigte nach § 53 SGB XII, die Leistungen durch die Sozialhilfeträger in Bremen bzw. Bremerhaven schon bezogen oder deren Leistungsanspruch durch den Sozialhilfeträger bereits festgestellt worden war.

Drei in der Beratung kompetente Vereine nahmen nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens an dem Modellvorhaben teil.

Es wurden im Rahmen des Modellvorhabens insgesamt 16 Menschen mit Behinderungen in 35 persönlichen Gesprächen beraten. Auch telefonisch und schriftlich wurden Informationen an die anfragenden behinderten Menschen gegeben. Bei den persönlich Beratenden handelte es sich mehrheitlich um körperbehinderte Menschen, Frauen und Männer waren gleichermaßen hälftig vertreten.

Inhalt der Beratungen waren individuelle Lösungen für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege, die neue Organisation von Leistungen der ambulanten Maßnahme „Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB)“.

Die Beratungsgespräche hatten einen intensiven Charakter und umfassten das gesamte Leben der Betroffenen.

Die Einschätzung der Vereine ist, dass es für die meisten potentiellen Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer angesichts eines vergleichsweise ausdifferenzierten Leistungsangebots in der Stadtgemeinde Bremen einerseits und den Mehrbelastungen andererseits, die der Wechsel vom Sachleistungssystem zum Persönlichen Budget mit sich bringt, eher von geringem Interesse war bzw. ist, sich mit dem Persönlichen Budget zu befassen.

Als ein weiterer Grund für das Nichtzustandekommen von Persönlichen Budgets wird aus Sicht der Vereine eine Unklarheit bzw. Widersprüchlichkeit in der fachlichen Weisung benannt, die nach dortiger Sicht dazu führte, dass die Ämter für Soziale Dienste in den jeweiligen Fällen keine bedarfsdeckenden Budgets gewährten. Die Benennung dieses Grundes wurde seitens der Sozialverwaltung zum Anlass für eine Überprüfung des Verfahrens genommen.

3.10 Rahmensetzung für Leistungen der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung ISB

Aus dem Modellvorhaben zur trägerunabhängigen Beratung zum Persönlichen Budget ergab sich der Prüfauftrag zum Bewilligungsverfahren des Persönlichen Budgets und des Arbeitgebermodells für die körperbehinderten Menschen, die ihre Leistungen im Rahmen der vereinbarten ambulanten Maßnahme „Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung“ ISB erhalten.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Sachleistung der Pflege und Eingliederungshilfe analog den vereinbarten Stundensätzen ISB auch in der Form des Persönlichen Budgets und als Arbeitgebermodell fortgesetzt werden muss, um bedarfsdeckende Budgets zu erhalten.

Die Rahmensetzung für Leistungen der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung ISB regelt das Verfahren und die Vergütung. Sie ist eine Ergänzung zur Fachlichen Weisung des Amtes für Soziale Dienste.

„Rahmensetzung für Leistungen der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung ISB hier: Persönliches Budget nach § 17 SGB IX / „Arbeitgebermodell“

nach § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB XII (Leistungen der Hilfe zur Pflege nach Kap. 7 und Leistungen zur Teilhabe nach Kap. 6 SGB XII)

1. persönliches Budget nach § 17 SGB IX i. V. m. dem 6. und 7. Kapitel SGB XII mit Pflegesachleistungen der Pflegekasse

- Bei Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX sind für Leistungen der Pflege im Rahmen der ISB zunächst die Sachleistungen nach dem SGB XI in Anspruch zu nehmen; dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 66 Abs. 4 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 35 a SGB XI.

- Für ISB-Nehmerinnen und ISB-Nehmer wird festgelegt, dass die aufstockende Leistung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII im Rahmen des Persönlichen Budgets als Geldleistung in Anspruch genommen werden kann; eine rechtlich bindende Verpflichtung zur Gutscheinregelung wie in § 35 a SGB XI besteht nicht (siehe hierzu auch die Öffnung in der fachlichen Weisung des AfSD zu §§ 61 ff SGB XII des Kap. 7 SGB XII Punkt 2.5. -in begründeten Einzelfällen-). Die Begutachtung zur Feststellung des Pflege- und Teilhabebedarfes richtet sich nach dem für den ISB-Personenkreis vereinbarten Fachverfahren (siehe hierzu Rahmenrichtlinie zum PersB. Punkt 5).

- Die Vergütung der ISB-Leistung als Persönliches Budget orientiert sich an den mit den ISB-Trägern vereinbarten Stundensätzen abzüglich Overheadanteil und Sachkosten und beträgt mit Stand Juni 2010:

€ 18,79 pro Stunde für Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung

€ 16,53 pro Stunde für Leistungen der Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Die Stundensätze werden jeweils den vereinbarten Stundensätzen mit den Trägern angepasst, die Mitteilung darüber erfolgt durch die SAFGJS.

- In den Fällen, in denen ISB-Nehmerinnen und ISB-Nehmer das Persönliche Budget für selbst beschäftigtes Personal einsetzen, werden zusätzlich pro Tag € 1,- zur pauschalen Abgeltung der Arbeitgeber-Sachkosten gewährt.

- Mit den vorgenannten Leistungen gelten im Rahmen des Persönlichen Budgets für ISB-Nehmerinnen und ISB-Nehmer in der Regel alle Kosten als abgedeckt. Die Kostenneutralität ist zu beachten.

2. „Arbeitgebermodell“ im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB XII

- Ein Verzicht auf den Verweis der Inanspruchnahme der Pflegesachleistung nach SGB XI ist nur in den Fällen des § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB XII vorgesehen („Arbeitgebermodell“: vollständige Sicherstellung der Pflege durch selbst beschäftigte Pflegekräfte im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII, Inanspruchnahme Pflegegeld nach SGB XI). Für den Personenkreis der ISB-Nehmerinnen und ISB-Nehmer, die das Arbeitgebermodell in Anspruch nehmen, gelten die o. g. Stundensätze von zurzeit € 18,79 bzw. € 16,53. Bei den Leistungen im Rahmen des Arbeitgebermodells dürfen die Kosten nicht höher werden als die Kosten, die dem Sozialhilfeträger für die Leistungen ohne Arbeitgebermodell abzgl. SGB XI-Pflegesachleistung entstehen würden.“

3.11 Hilfebedarf für Menschen mit Behinderung – Wohnen (HMB-W)

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten oft Menschen mit wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderungen in Wohnheimen, Außenwohnungen und im ambulant betreuten Wohnen. Für die erforderlichen Hilfen und Leistungen wird im Land Bremen das HMB-W-Verfahren (Hilfebedarf für Menschen mit Behinderungen Wohnen) nach §§ 75 ff SGB XII genutzt. Bei diesem Verfahren wird mit Hilfe festgelegter Fragen ermittelt, welche Tätigkeiten ein hilfebedürftiger Mensch alleine ausführen kann und wobei er oder sie Hilfe benötigt. Es kann sein, dass im Einzelfall ein höherer Hilfebedarf vorliegt, als er mit dem Verfahren erfasst werden kann. Zur Abdeckung besonderer individueller Hilfebedarfe im Einzelfall können seit Januar 2010 notwendige klientenbezogene Leistungen nach dem HMB-W-Plus-Verfahren zusätzlich neben den Standardleistungen gewährt werden.

4 Umsetzung von bundesrechtlichen Regelungen bzw. Bundesprogrammen im Land Bremen

4.1 Job Budget

Das „Job Budget“ existiert seit dem 1.1.2008 als Bundesmodellprojekt und wird finanziert aus Mitteln des beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwalteten Ausgleichsfonds. Das Projekt hat eine Laufzeit bis 31.12.2011. Bundesweit arbeiten fünf Praxisprojekte/-standorte an der Umsetzung mit, darunter auch Bremen (Stadt).

Ziel des Modellprojektes:

- die Entwicklung und Erprobung eines modularen Systems von Leistungskomplexen zur individuellen Anpassung an die Bedürfnisse schwerbehinderter Menschen aus vorhandenen ambulanten u. stationären Angeboten der beruflichen Teilhabe,
- Auf- und Ausbau von Instrumenten und Wegen für die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt in Zusammenarbeit mit den WfbM,
- Förderung regionaler Vernetzung und Strukturverbesserungen mit der Schaffung von Wahlmöglichkeiten,
- Nutzbarmachung des Persönlichen Budgets für den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt und für die betriebliche Integration.

Zielgruppe sind Menschen aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), die aus dem Berufsbildungsbereich oder dem Arbeitsbereich kommen und einen besonderen Unterstützungsbedarf und besondere Vermittlungshemmnisse aufweisen, um auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden zu können. In Bremen stehen gegenwärtig 8 Plätze zur Verfügung.

Zur Umsetzung des Projektes wurden dem Integrationsfachdienst (IFD) 1,8 zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt.

Bei der passenden Arbeitsplatzsuche helfen die Fachkräfte des Integrationsfachdienstes Bremen (IFD) sowie die Werkstatt Martinshof, die den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt von WfbM- Beschäftigten fördern und hierfür

zusätzlich einen externen Dienstleistungserbringer nutzen. Der IFD und die Werkstatt Bremen haben für das Projekt mit der Laufzeit 01.01.2009 bis 31.12.2011 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Bei erfolgreichem Projektverlauf ist in Bremen eine Verstetigung der Maßnahme Job Budget aus Mitteln des Integrationsamtes beabsichtigt.

4.2 Job-4000

Bereits seit Mitte 2006 gibt es die Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für „Job 4000“ – ein Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen. Mit diesem Programm werden den Ländern Mittel aus dem Ausgleichsfonds des Bundes zur Verfügung gestellt, um Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche zu fördern. Außerdem werden Mittel zur Unterstützung schwerbehinderter Menschen durch Integrationsfachdienste zur Verfügung gestellt.

Dem Land Bremen stehen aus diesem Programm ein Kontingent von 9 Arbeits- und 5 Ausbildungsplätzen sowie von 24 Unterstützungsfällen für die Integrationsfachdienste zur Verfügung. Das Integrationsamt hat in Umsetzung dieses Programms Verträge mit den Integrationsfachdiensten in Bremen und Bremerhaven abgeschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit vom 1. März 2007 bis zum 31. Dezember 2013. Es ist nicht nur der Einsatz der möglichen Bundesmittel vorgesehen. Vielmehr setzt das Integrationsamt darüber hinaus auch weitere eigene Mittel aus der Ausgleichsabgabe ein. Zielgruppe sind zum Einen Werkstattbeschäftigte, die für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommen und zum Anderen Schüler und Schülerinnen aus Förderschulen.

Bisher, d.h. bis zum 31. 08. 2010 konnten insgesamt 27 schwerbehinderte Menschen, davon 17 männliche und 10 weibliche Personen durch die Integrationsfachdienste betreut werden. Dafür betrug das Finanzvolumen ca. 270.000 €, davon ca. 170.000 € aus dem Haushalt des Integrationsamtes.

4.3 Zusätzliche Leistungen der Pflegeversicherung nach § 45 b SGB XI

Mit In-Kraft-Treten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes am 01. Juli 2008 sind die zusätzlichen Betreuungsleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz und daraus resultierendem erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf nach § 45 b SGB XI auf Euro 100,- bzw. Euro 200,- monatlich erhöht und der Anspruch auf Personen mit einem pflegerischen Bedarf unterhalb der Stufe I ausgeweitet worden.

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen werden geleistet für Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, wenn aufgrund von krankheits- oder behinderungsbedingten kognitiven Störungen (Wahrnehmen und Denken) sowie Störungen des Affekts und des Verhaltens

- ein Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf
- auf Dauer (voraussichtlich mindestens 6 Monate) und
- regelmäßig besteht.

Es soll als zusätzliches Leistungsangebot der Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten gefördert werden. Ziel ist unter anderem die Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen bzw. von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf zu verbessern sowie familiäre Pflege zu unterstützen und zu ergänzen.

Niedrigschwellige Betreuungsangebote können in Gruppen oder als Einzelbetreuung organisiert werden.

In den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben kompetente und anerkannte Träger der Behindertenhilfe niedrigschwellige Betreuungsangebote für geistig behinderte Menschen entwickelt.

Dies ist eine Ergänzung des Leistungsangebotes für diese Personengruppe und als Familienentlastung auch ein Beitrag zum Verbleib im ambulanten System.

5 Veränderungen in den Dienststellen

5.1 Sozialzentrum Süd barrierefrei umgestaltet

Anfang Juli 2010 wurde der neue barrierefreie Aufzug im Sozialzentrum Süd in der Großen Sortilienstraße in der Bremer Neustadt zur Nutzung freigegeben. Vorausgegangen war eine fast fünfjährige Planungs- und Umsetzungsphase. Die Verbände behinderter Menschen freuten sich über das Ergebnis, merkten aber auch an, dass der lange zeitliche Ablauf nicht zum Regelfall bei der Herstellung von mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Raum in Bremen und Bremerhaven werden dürfe.

5.2 Veränderungen in Ortsämtern

Das bisher nicht barrierefreie Ortsamt Hemelingen ist seit 2008 umgezogen und befindet sich jetzt in der Godehardstr. 19 in barrierefreien Räumen, die über einen Fahrstuhl erreichbar sind.

Das Ortsamt Neustadt/Woltmershausen bezieht ab dem 1.11.2010 neue barrierefreie Diensträume in der Neustadtcontrescarpe 44. Zusätzlich wird vor dem Eingang zum Ortsamt ein Behindertenparkplatz ausgewiesen.

Das Ortsamt Vegesack zieht im Frühjahr 2011 (geplant) in den Neubau des Stadthauses am Sedanplatz in der Gerhard-Rohlf's-Straße. Es ist künftig barrierefrei und über einen behindertengerechten Fahrstuhl erreichbar.

5.3 Alle Ämter der Bremerhavener Stadtverwaltung (Stadthaus 1-6) sind barrierefrei zugänglich.

Mit großem finanziellem Aufwand sind die Ämter der Stadtverwaltung, die in sechs verschiedenen Stadthäusern (ehemalige Kaserne) untergebracht sind, barrierefrei umgebaut worden. Ausgestattet mit behindertengerechten Aufzügen, wenn erforderlich auch Treppenlifte, Behinderten-WCs und entsprechenden Bewegungsflächen entsprechen diese in vollem Umfang den Vorschriften und können von allen Bürgerinnen und Bürgern ohne Probleme aufgesucht werden.

5.4 *Barrierefreier Zugang zum Gebäude im Wirtschaftsressort*

Der Zugang zum Dienstgebäude ist weitestgehend barrierefrei gestaltet. Im Rahmen der derzeitigen Verhandlungen zur Verlängerung des Mietvertrages ist u. a. die Herstellung der Barrierefreiheit für das gesamte Dienstgebäude eine wesentliche Bedingung.

5.5 *Barrierefreier Zugang zu behördlichen Webseiten*

Die Webseiten der Bremer Behörden sind laut Senatsbeschluss barrierefrei zu gestalten. Zu diesem Zwecke wurde bei der Senatorin für Finanzen das "Kompetenzzentrum zur Gestaltung von Informationssystemen (KoGIs)" eingerichtet, das eine einheitliche technische Infrastruktur für alle Dienststellen bereitstellt. Diese Infrastruktur wird nach den Grundsätzen der Barrierefreiheit gestaltet. Seit April 2007 sind sämtliche Webseiten der bremischen Behörden und Dienststellen durch die Nutzung dieser Infrastruktur barrierefrei zu erreichen. Einige Ressorts haben explizit auf die Barrierefreiheit ihrer Webseiten hingewiesen. Die Website der ZGF ist nach den oben genannten Grundsätzen seit 2007 ebenso barrierefrei gestaltet wie die Seite des Wirtschafts-, die des Justizressorts und die des Senators für Kultur.

5.6 *Barrierefreiheit in der Justiz*

Im Berichtszeitraum 2007 bis 2010 wurden in den Dienststellen des Ressorts Justiz und Verfassung folgende nennenswerte die Lebensverhältnisse behinderter Bürgerinnen und Bürger verbessernde Maßnahmen umgesetzt bzw. in konkrete Planungen aufgenommen:

Senator für Justiz und Verfassung:

Für das angemietete Dienstgebäude Richtweg 16-22 soll eine barrierefreie Nutzung realisiert werden. Der Hauseigentümer lässt aktuell eine Kostenberechnung für die erforderlichen Maßnahmen (u.a. Modernisierung des Fahrstuhls, Einbau einer behindertengerechten WC-Anlage, Verbreiterung von Türen) erstellen.

Justizzentrum Am Wall:

Der in 2008 bezogene Neubau des Justizentrums Am Wall 198 berücksichtigt die Belange behinderter Menschen in besonderem Maße. So sind alle Bereiche des Gebäudes für Rollstuhlfahrer erreichbar (keine Stufen, kraftbetätigte Türen, behindertengerechte Fahrstühle). Ein behindertengerechtes WC nach DIN gehört ebenso zur Ausstattung wie Induktionsschleifen im Service-Point (Auskunft) und in zwei Sitzungssälen zur Unterstützung hörgeschädigter Menschen. Blinde und sehbehinderte Besucherinnen und Besucher des Justizentrums werden unterstützt durch Braille-Beschriftungen eines taktilen Grundrissplans in den Eingangsbereichen zur Vororientierung sowie Braille-Beschriftungen der Beschilderung und der Handläufe im Treppenhaus. Ferner wurde ein taktiler Leitsystem installiert, das mit Hilfe von Klangplatten auf Richtungsänderungen oder Räume hinweist. Auch die Nutzung der Fahrstühle wird taktil und akustisch unterstützt.

Landgericht Bremen:

Zur Realisierung der seit langem bestehenden Forderung, das historische Gerichtshaus an der Domsheide für Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglich zu machen, hat der Senator für Justiz und Verfassung einen Architekten mit entsprechenden Planungen beauftragt. Berücksichtigt werden müssen hierbei sowohl Belange der Barrierefreiheit als auch des Denkmalschutzes. Für die Maßnahme werden voraussichtlich Mittel in nicht unbeträchtlicher Höhe aufzuwenden sein.

Nach Abschluss des bevorstehenden Umzugs der Dienststelle der Sozialen Dienste der Justiz in Bremen-Nord werden im Gegensatz zum dort bestehenden Standort barrierefreie Diensträume einschließlich WC zur Verfügung stehen.

Amtsgericht Bremen:

Die Zugangstür zum Fahrstuhlbereich und eine Verbindungstür zwischen den Gebäudeteilen A und B des Gerichtsgebäudes wurden mit automatischen Türöffnern ausgestattet, so dass seither alle Etagen des Gerichts barrierefrei zu erreichen sind. Ferner wurde im Eingangsbereich ein Behinderten-WC eingebaut.

Amtsgericht Bremen-Blumenthal:

Das Gericht soll einen barrierefreien Zugang, einen entsprechend zugänglichen Sitzungssaal und ein Behinderten-WC erhalten. Entsprechende Planungen wurden aufgenommen.

Amtsgericht Bremerhaven:

Für einen barrierefreien Zugang in das Gerichtsgebäude wurde eine automatische Türöffnungseinrichtung installiert.

Justizvollzugsanstalt:

Im Zuge der kürzlich aufgenommenen umfangreichen Modernisierung der Justizvollzugsanstalt werden vier Zellen den Bedürfnissen behinderter Gefangener entsprechend ausgestattet. Der Neubau des Verwaltungsgebäudes wird für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer barrierefrei zugänglich sein. Ferner wird dort ein Behinderten-WC erstellt.

Bei der Planung/ Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen wurde der Landesbehindertenbeauftragte jeweils beteiligt.

5.7 Barrierefreiheit beim Senator für Kultur

Mit dem Umzug der Behörde des Senators für Kultur in ein neues Dienstgebäude (Altenwall 15/16) wurden die Maßstäbe der Barrierefreiheit umgesetzt. In enger Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenbeauftragten wurden Maßnahmen getroffen, um Menschen mit Behinderungen ungehinderten Zugang zur Kulturbehörde zu ermöglichen. Unter anderem wurde der Eingangsbereich stufenlos umgebaut und sämtliche Türen wurden auf ein barrierefreies Maß verbreitert. Hinzu kamen neue, behindertengerechte Sanitäreinrichtungen sowie ein den Normen der Barrierefreiheit entsprechender Personenaufzug.

5.8 Barrierefreiheit bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Schul- und Hochschulbau

Verwaltungsgebäude

Nach dem Umbau sind die Verwaltungsgebäude der Senatorin für Bildung und Wissenschaft am Rembertiring, Emil-Waldmann-Straße und Katharinenstraße barrierefrei.

Quartiersbildungszentrum

Im November 2010 eröffnet das Quartiersbildungszentrum in der Robinsbalje, ein ressortübergreifendes Projekt im Ortsteil Mittelhuchting zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien. Auch in diesem Neubau ist die Barrierefreiheit berücksichtigt.

Barrierefreiheit im Schulbau

Im Hinblick auf die gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern wird bei jeder Sanierung und jedem Umbau der Focus verstärkt auf die Barrierefreiheit der Schulgebäude und insbesondere auf den barrierefreien Zugang gelegt.

Barrierefreiheit im Hochschulbau

Alle Hochschulbauten des Landes Bremen einschl. der Bibliotheken und Mensen sind mit barrierefreien Zugängen, entsprechenden Aufzügen und WC-Anlagen ausgestattet. In den Hörsälen mit ansteigendem Gestühl sind barrierefreie Zugänge und Aufstellmöglichkeiten für Rollstühle vorhanden. Im Rahmen der Planung von Umbau und Neu-Baumassnahmen findet ein regelmäßiger Dialog mit den Beauftragten für Barrierefreiheit der Hochschulen statt.

Die Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit wurde im Bereich der Universität Bremen als wesentliches Planungselement bereits von Anfang an angestrebt und praktiziert; für die anderen Hochschulen gilt dieses sinngemäß jedoch nicht mit Beginn deren Gründungen.

6 Sonstiges

6.1 Bremen baut Barrieren ab

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz definiert in § 4 die Barrierefreiheit. Die Definition benennt Kriterien, anhand derer geprüft werden kann, inwieweit ein Lebensbereich barrierefrei gestaltet ist. Die Definition benennt außerdem eine Perspektive, aus der eine solche Prüfung stattfindet: die Sicht behinderter Menschen.

Unter dem Titel "Bremen baut Barrieren ab" hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Rahmen des Aktionsprogramms 2010 in Abstimmung mit dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und dem Senator für Wirtschaft und Häfen bereits im Jahre 2005 ein Projekt gestaltet, dessen Ziel es war, vorhandene Barrieren für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen durch diese selbst zu identifizieren und Maßnahmen für ihre Beseitigung darzustellen. Dabei musste die barrierefreie Gestaltung im besonderen öffentlichen Interesse liegen und hierzu auch eine Bewertung durch eine Reihenfolge vorgenommen werden.

Es wurde der Gesamtbericht „Bremen baut Barrieren ab“ erarbeitet, der erstmalig eine fundierte Basis in Bezug auf bauliche Bedarfe aus der Sicht mobilitätsbeeinträchtigter Menschen bietet.

Der Gesamtbericht ist eine Maßnahmenliste, die als Arbeits- und Handlungsgrundlage auch über das Jahr 2005 hinaus seine Gültigkeit behält, weil die Maßnahmen getrennt voneinander im Rahmen des Möglichen umgesetzt werden können und dies zur Herstellung der Barrierefreiheit in der Stadtgemeinde Bremen beiträgt.

Es wurden bereits im Gesamtbericht benannte Maßnahmen baulich umgesetzt. Aus der Vielzahl der Einzelbeispiele bildeten sich erste Rückschlüsse zu Regeln der Barrierefreiheit ab.

Dieser Ansatz aus dem Gesamtbericht wurde in einem zweiten Teil mit dem Titel „Regeln und Grundsätze für den Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum“ als Endbericht im Jahre 2007 weiter ausgearbeitet.

Die Bearbeitung erfolgte wiederum aus der Sicht behinderter Menschen, um deren Mobilitätsstrategien zu verstehen. Es ergaben sich zwei wesentliche Konsequenzen:

„Barrierefreiheit ist ausgehend von den durchaus unterschiedlichen Bedürfnissen behinderter Menschen als eine langfristige Strategie zu verstehen, bei der es auch in Zukunft um teilweise auszuhandelnde und zu erprobende Regeln mit unterschiedlicher zeitlicher Perspektive bezogen auf die Umsetzbarkeit geht. Vor diesem Hintergrund ist Barrierefreiheit als ein langfristiges Konzept für eine dauerhafte Umsetzung einer umfassend barrierefreien Alltagsumwelt zu verstehen.

Der weitere Diskussionsprozess um den Abbau von Barrieren und um eine selbstverständliche Gestaltung einer barrierefreien Umwelt nicht nur im öffentlichen Raum kann nur bei einer umfassenden Beteiligung der behinderten Menschen in Bremen zu einer 'Win-Win' Situation für alle Akteure führen, weil letztlich die gegenseitige Anerkennung der persönlichen oder fachlichen Kompetenz zu einer gleichberechtigten Teilhabe nicht nur in Planungsprozessen beiträgt.“

Seit Dezember 2009 liegt eine „Machbarkeitsstudie und Entwurfsplanung zum barrierefreien Umbau des Bahnhofsplatzes in Bremen“ vor. Die Studie gehört ebenfalls zu dem Titel „Bremen baut Barrieren ab“. Ziel des barrierefreien Umbaus des Bahnhofsplatzes ist die Herstellung der Nutzungsmöglichkeit für behinderte Menschen mit unterschiedlichen Mobilitätseinschränkungen.

Der Bahnhofplatz ist in einen Bereich des unmittelbaren Vorplatzes vor dem Hauptaussgang des Hauptbahnhofes und in das umgebende Areal mit den unterschiedlichen Umstiegsmöglichkeiten des Öffentlichen Personennahverkehrs, den Taxen (westlich, östlich und Nordausgang), Reisebushaltestellen sowie Dauerparkmöglichkeiten auf der Nordseite zu unterscheiden.

Der Vorplatz vor dem Bahnhofsgebäude ist dabei zunächst der zentrale Platz für alle Richtungsentscheidungen von Fußgängerinnen und Fußgängern zur weiteren Fortbewegung.

Behinderte Menschen mit unterschiedlichen Mobilitätseinschränkungen, insbesondere blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen im Rollstuhl, aber auch Gehbehinderte, Gehörlose, in der Orientierung eingeschränkte Men-

schen, finden keine Nutzungsmöglichkeiten vor, die denen nichtbehinderter Menschen vergleichbar sind (vgl. § 4 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz). In dem Gesamtbericht „Bremen baut Barrieren ab“ wurde der Bahnhofsvorplatz von diesen Personengruppen als vorrangig zum Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum benannt.

6.2 Internetportal Barrierefrei Wohnen

Im Internetportal www.barrierefrei-wohnen-bremen bzw. bremerhaven.de haben 14 Projektpartner – die agWohnen und Haus & Grund Bremen – alle verfügbaren Wohnungen, die vollständig bis eingeschränkt barrierefrei sind, gesammelt und aufbereitet. Über verschiedene Suchfilter erfahren die User, welche Wohnungen in Bremen und Bremerhaven am besten auf ihre Bedürfnisse passen und derzeit auf neue Mieter warten.

Unter Federführung von BREBAU und GEWOBA ging das Portal am 23. April 2010 nach einem dreiviertel Jahr Vorbereitung online. Ein Großteil der Planungsphase wurde darauf verwendet, welche Anforderungen die Wohnungen erfüllen müssen und wie diese in das Portal eingestellt werden. Eine reine Orientierung an der DIN 18025 oder die Landesbauordnung hätte das Wohnungsangebot sehr eingeschränkt. In der Datenbank sind nun alle Wohnungen zu finden, die entweder nach DIN oder Landesbauordnung barrierefrei sind oder über maximal acht Treppenstufen zu erreichen sind. So sind Wohnungen in Erdgeschosslagen ebenso erfasst wie solche, die über einen Aufzug erreichbar sind. Für alle Suchergebnisse wirft das Portal ein Datenblatt mit zusätzlichen Informationen über die Breite der Türen, die Anzahl der Stufen und vorhandene Hilfsmittel, zum Beispiel ebenerdige Duschen oder Ähnliches aus.

Unterstützt wurde die Projektgruppe vom gemeinnützigen Verein kom.fort e.V.–Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (vgl. Kap. 6.3), vom Verein Selbstbestimmt Leben sowie dem Landesbehindertenbeauftragten Herrn Dr. Joachim Steinbrück. Nach Einschätzungen von Herrn Dr. Steinbrück wird das neue Angebot die Wohnungssuche für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen wesentlich erleichtern.

6.3 Generationengerechtes, barrierefreies Wohnen

Die demografisch bedingten Veränderungen der Bevölkerungsstruktur werden zukünftig erhebliche Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt und die Wohnungspolitik haben. Neben umweltrelevanten Standards wie der Energieeffizienz wird vor allem die Schaffung möglichst barrierefreier Wohnungen im Neubau sowie im Wohnungsbestand – insbesondere der Altbauten – das Planungshandeln bestimmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa die Beratungsstelle kom.fort e.V. beauftragt, gemeinsam mit der Wohnungswirtschaft Qualitätsstandards für Barrierefreiheit im Wohnungsbau zu erarbeiten, die über die bereits bestehenden Vorschriften z. B. in der Landesbauordnung, hinausgehen. Die Ergebnisse sind in der Reihe „Wohnen in Bremen – eine generationengerechte Adresse“ in Form eines Leitfadens „Qualitätsstandards für Barrierefreiheit im Wohnungsbau“ im April 2007 veröffentlicht worden, in dem übersichtlich und verständlich aufgezeigt wird, wie ältere Wohnungen unterschiedlicher Kategorien den heutigen Anforderungen an eine möglichst barrierefreie Nutzbarkeit angepasst werden können.

Die definierten Qualitätsstandards sollen zu mehr Barrierefreiheit bei der Sanierung und Modernisierung im Wohnungsbestand beitragen und konkrete Hinweise geben, wie und was in den jeweiligen Wohnungen verändert bzw. angepasst werden könnte. Angestrebt wird, eine gemeinsam getragene Qualität von Barrierefreiheit für die zahlreichen Bestandswohnungen in Bremen zu erreichen. Ziel ist es, vielfältige Impulse für strukturelle Anpassungsmaßnahmen für mehr barrierefreie, generationengerechte Wohnungen in Bremen zu schaffen und sie auch stärker als bisher auf den Neubau zu übertragen. Dabei müssen Aspekte wie Qualität, Alltagstauglichkeit, Finanzierbarkeit und Realisierbarkeit der Maßnahmen gleichermaßen berücksichtigt werden. Den Leitfaden findet man im Internet unter:

[www.bauumwelt.bremen.de/ Bau/ Wohnen + Fördern/ Wohnen in Bremen](http://www.bauumwelt.bremen.de/Bau/Wohnen+Foerdern/Wohnen+in+Bremen)

6.4 Stadtführer Barrierefreies Bremen

Im Juli 2008 forderte die Bremische Bürgerschaft den Senat auf, einen Stadt- und Hotelführer für behinderte Menschen zu erarbeiten, der wesentliche Infor-

mationen zur Barrierefreiheit von Einrichtungen in der Stadt für mobilitätsbehinderte Gäste und Bürgerinnen und Bürger bereithält.

Mit dem "Stadtführer barrierefreies Bremen – Informationen für Alle" sind alle Menschen mit Behinderung herzlich eingeladen, Bremen zu besuchen und kennen zu lernen. Der Stadtführer ist zum 32. Deutschen Evangelischen Kirchentag erschienen, der vom 20. bis 24. Mai 2009 in Bremen stattfand.

Leserinnen und Leser können auf den ersten Blick erkennen, ob ein öffentliches Gebäude oder ein Restaurant barrierefrei ist. Dazu werden eine Vielzahl von Detailinformationen geliefert, die es ermöglichen zu beurteilen, ob das jeweilige Gebäude den persönlichen Anforderungen an die Zugänglichkeit entspricht. Zudem enthält der vorgelegte Stadtführer Karten mit zwei Rundgängen in Standardsprache, die Informationen zur Barrierefreiheit der Wege zu Bremer Sehenswürdigkeiten enthalten, sowie eine Karte mit der Beschreibung von Bremischen Sehenswürdigkeiten in leichter Sprache für Personen mit Lernschwierigkeiten.

Es wurden Einrichtungen aus folgenden Branchen erhoben und dargestellt:

Öffentliche Einrichtungen, Veranstaltungsorte, Kulturelle Einrichtungen, Gastronomie, Kirchen + Kirchliche Einrichtungen, Hotels + Unterkünfte (nur im Internet), Schulen + Hochschulen, Öffentlich nutzbare Behindertentoiletten.

Bei den zunächst etwa 80 aufgenommen Objekten wurde vor dem Hintergrund des 32. Deutschen Evangelischen Kirchentages darauf geachtet, dass möglichst viele Orte dargestellt sind, die von den Besucherinnen und Besuchern des Kirchentages genutzt werden. Damit ergibt sich ein räumlicher Schwerpunkt in der Innenstadt, rund um den Hauptbahnhof und in der Überseestadt.

Informationen des Stadtführers sind nicht nur als Druckausgabe, sondern auch per Internet zu erhalten. Im Internet sind sie eingebunden in das Informationssystem der Stadt (www.bremen.de) und das der Bremer Touristik-Zentrale (<http://www.bremen-tourism.de>).

Der Stadtführer Barrierefreies Bremen ist unter www.bremen.de/barrierefrei ganz selbstverständlich in die gängigen Informationswege integriert. Das ist bundesweit einzigartig.

Die Stadtbürgerschaft hat am 15.12.2009 beschlossen, dass der Stadtführer weiter entwickelt werden soll. Diesen Beschluss hat der Senat zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an den Senator für Wirtschaft und Hä-

fen, die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa überwiesen.

Umgesetzt wurde der Beschluss durch den bisherigen Begleitausschuss, bestehend aus: dem Landesbehindertenbeauftragten, bremen.online, Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern, der Touristik-Zentrale, des deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA), der Hochschule Bremen, Vertretern der Verbände behinderter Menschen“ und dem erarbeitenden Planungsbüro.

Das vorliegende Konzept umfasst die politischen Vorgaben. Insgesamt soll langfristig ein qualitativ breites und quantitativ hohes Angebot an Informationsmöglichkeiten aufgebaut werden. Als Zielzahl werden 1.000 erhobene Einrichtungen für Bremen in diesem Konzept vorausgesetzt.

Dabei wird die Weiterentwicklung bzw. weitere Anwendung von erprobten technischen Hilfen insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen, Stichworte: Infokartensysteme mit Sprachunterstützung, Stadtpläne mit Geräuschen, barrierefreie Stadtrundgänge als Kartenwerk und online zusammen mit einer Sprachausgabe als eine weitere technische Option für die Zukunft im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes gesehen.

Senat und Bürgerschaft sind gemäß den o.g. Beschlüssen hinsichtlich der Weiterentwicklung des Stadtführers zu berichten.

6.5 Neuauflage des Bremerhavener Stadtführers für Menschen mit Behinderung 2009

Die 5. Auflage des Stadtführers für Menschen mit Behinderungen ist im Jahr 2009 erschienen. Sie soll als Orientierungshilfe den Weg zu öffentlichen und privaten Einrichtungen weisen. Bei der Erstellung des Stadtführers ist man vom „funktionellen“ Begriff der Mobilitätsbehinderung ausgegangen. Deshalb ist er auch für ältere, klein- und großwüchsige, gehörlose und sehbehinderte, Personen mit Unfallfolgen sowie Personen mit Kinderwagen oder Rollatoren eine große Unterstützung.

6.6 Weiterer Ausbau der Bremerhavener Bushaltestellen in punkto Barrierefreiheit

In Zusammenarbeit mit dem Straßen- und Brückenbauamt wird darauf geachtet, dass unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mittel nach und nach alle Bushaltestellen barrierefrei (Blindenleitlinien, Caps) gestaltet werden. Vorrangig werden Hauptverkehrsknotenpunkte berücksichtigt.

6.7 Entwicklung eines Lokalen Teilhabepplans für Menschen mit Behinderung (Beteiligt sein in Bremerhaven)

Am 9.10.2010 findet die 2. Zukunftswerkstatt zur Entwicklung des lokalen Teilhabepplans mit 60 behinderten und nicht behinderten Menschen statt.

Ziel ist es, einen Aufgabenkatalog zu erstellen, der die Probleme der behinderten Menschen erfasst und nach und nach abarbeitet.

Möglich ist die Bildung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Problemgebieten.

Langer Atem ist erforderlich, um die 100%ige Gleichstellung zu erreichen.

6.8 Aufbau eines Netzwerks für barrierefreien Tourismus in Bremerhaven

Mit den Tourismusgesellschaften Bremerhaven, Wesermarsch und Cuxland wird ein Netzwerk erstellt, um den steigenden Ansprüchen behinderter Touristen gerecht zu werden. Deshalb laufen zurzeit Anstrengungen, um im Rahmen einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, alle Belange zu kartieren und in einer Datenbank zu verankern.

6.9 Trainingsangebote für Mobilitäts- und Sehgeschädigte zur besseren Nutzung der Busse der Verkehrsbetriebe in Bremerhaven

Seit mehr als 3 Jahren werden vom ortsansässigen Verkehrsunternehmen Bremerhaven-Bus Kurse angeboten, um Menschen mit Einschränkungen (Blinden und sehbehinderten Menschen, Menschen die auf einen Rollator oder Rollstuhl angewiesen sind, geistig behinderten Menschen) die Teilnahme am ÖPNV zu erleichtern.

Fast alle Busse sind mit zusätzlichen Stellflächen für Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle ausgestattet.

6.10 Gynäkologische Sprechstunde für Frauen mit Behinderung

Seit 2008 wird die Einrichtung einer Gynäkologischen Sprechstunde für behinderte Frauen geplant. Vorgesehen ist ein ambulantes Angebot in den Räumlichkeiten eines Krankenhauses in Bremen Stadt, genutzt von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten. Der Dienstbetrieb wird für Anfang 2011 erwartet.

Kooperationspartner sind unter anderem: Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Ärztekammer, LV der Frauenärzte, Krankenhäuser, Selbsthilfe, Kassenärztliche Vereinigung, Landes-Frauenbeauftragte, Landesbehinderten-Beauftragter.

Laut statistischem Landesamt gab es im Lande Bremen 2008 18.000 schwerbehinderte Frauen, die auf eine barrierefreie medizinische Versorgung angewiesen sind. Auf dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der körperlich beeinträchtigten Frauen in den nächsten Jahren erhöhen wird.

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Abteilung Soziales
Felix Priesmeier
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Bremen, 11.11.2010

Stellungnahme zum zweiten Bericht zum Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BremBGG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nutzen wir die Gelegenheit, uns zu einzelnen Punkten des vorliegenden Senatsberichts in der Entwurffassung zu äußern.

Die Rechtsverordnung „Barrierefreie Dokumente“ (Punkt 3.6) hat für uns in der Praxis bisher keine spürbare Relevanz. Wir informieren unsere Mitglieder über die Möglichkeit, für sie wahrnehmbare Bescheide anzufordern. Wir meinen, dass die Sachbearbeiter den Antragstellern barrierefreie Bescheide anbieten müssen. Dies würde die Hemmschwelle bei den Betroffenen senken und sie ermutigen, ihre Angelegenheiten (wieder) selbst in die Hand zu nehmen. Bei der Deutschen Rentenversicherung ist der Hinweis auf alternative Bescheide und deren Versandt zusätzlich zur üblichen Printversion gängige Praxis.

Bezug nehmend auf die „Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (Punkt 2.5) möchten wir anmerken, dass die Zahl der Ampeln mit akustischen Signalen in den letzten Jahren zwar angewachsen ist, dass im Bereich der Nachrüstung von Altanlagen jedoch nach wie vor ein erheblicher Nachholbedarf besteht.

Das Gehen mit dem weißen Stock erfordert Mut und Konzentration. Ampelanlagen mit Signaltönen und Bodenindikatoren bieten Sicherheit im Straßenverkehr. Wichtig ist uns, dass bei neuen Verkehrskonzepten wie z. B. Shared Space / Begegnungszonen die Belange sehingeschränkter Menschen berücksichtigt werden. Nach Schätzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) leben in Deutschland rund 1,2 Millionen blinde und sehbehinderte Menschen. Unserer Ansicht nach stellt ein auf optische Verständigung beruhendes Verkehrskonzept für diese Gruppe eine große Gefährdung dar.

Seit gut eineinhalb Jahren ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Kraft. Im Senatsbericht finden wir vergleichsweise wenige Hinweise auf deren Umsetzung. Für blinde und sehbehinderte Menschen ist die Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude ein besonders wichtiges Thema. Die umfassend blinden- und sehbehindertengerechte Gestaltung des Justizzentrums II (Fachgerichtszentrum) halten wir für vorbildlich. Es ist leider das einzige Gebäude, das in den letzten Jahren derart barrierefrei eingerichtet wurde. Wir wünschen uns mehr solcher Beispiele der Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden. Die UN-BRK liefert dazu sehr konkrete Hinweise: „Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen, ...“ (Artikel 9 Zugänglichkeit (2) d) UN-BRK).

Sie erhalten dieses Schreiben zusätzlich in schriftlicher Form.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Reicksmann
2. Vorsitzende
Blinden- und Sehbehindertenverein
Bremen e. V.
Schwachhauser Heerstraße 266
28359 Bremen
Tel. 0421 / 24 40 16 – 10

Stellungnahme zum Entwurf des 2. Berichts zum bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – 2010 –

Grundsätzliches

Der Berichtsentwurf liest sich als eine Art Leistungsbilanz der Verwaltungen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um zu einer Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen zu führen. Ausdrücklich wird im Vorwort erwähnt, dass man dabei die Orientierung von § 1 BremBGG aufnimmt und sich daher nicht nur auf Maßnahmen beschränkt, die im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes vorgegeben worden sind.

Grundsätzlich begrüßen wir diese Zielsetzung des Berichtes, die konsequent umgesetzt aber zu einer Art Generalbericht über Bremisches Verwaltungshandeln zugunsten, aber auch zulasten behinderter Menschen hätte führen müssen. Ein solcher Bericht liegt aber nicht vor. Die Auswahl der berichteten Maßnahmen wirkt teilweise beliebig, wichtige Bereiche wie z.B. die Frage, ob und inwieweit es Verwaltung gelingt, behinderten Menschen ihre individuellen Rechte auf selbstbestimmte Teilhabe zugänglich zu machen (Sozialhilfepraxis), oder die Förderung der Behindertenselbsthilfe in Bremen sind nur unzureichend oder gar nicht erwähnt. Die Erwähnung anderer Maßnahmen – wie z.B. die Umsetzung des § 45b SGB XI oder die Durchführung von Trainingsmaßnahmen für behinderte Menschen zur besseren Nutzung der Busse in Bremerhaven – erscheint hingegen fehl am Platze, da hier nicht die Verwaltung sondern die Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. das örtliche Verkehrsunternehmen zuständig sind.

Bedauerlich ist auch, dass man in dem Bericht Selbstkritik der Verwaltung weitgehend vergeblich sucht, lediglich an wenigen Stellen werden Schwachpunkte angedeutet.

Um ihrer wichtigsten Funktion – nämlich als Kontroll- und Entscheidungshilfe für die Politik – und dem o.g. selbst gestellten Anspruch zukünftig besser gerecht werden zu können, muss sich die Berichterstattung weiterentwickeln. Wir regen an, dass die Berichterstattung nach § 13 BremBGG stärker verzahnt wird mit der Berichterstattung nach Artikel 35 UN-Behindertenrechtskonvention.

Zwar wird es wohl nie möglich sein, einen umfassenden Bericht zu erstellen, der alle Aspekte des Verwaltungshandelns im Lichte der Zielsetzungen des § 1 BremBGG und der UN-Konvention vollständig berücksichtigt. Aber es könnte im Vorfeld der jeweiligen Berichterstattung in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Behindertenselbsthilfe ein Kanon von Themen erstellt werden, zu denen sich die Verwaltung in jedem Fall äußern soll. Zukünftig sollte der Bericht auch Hinweise auf Schwachpunkte des Verwaltungshandels und ggf. Maßnahmvorschläge enthalten.

Inhaltliche Bewertung

Der Bericht zeichnet ein durchweg positives Bild des Verwaltungshandelns und weist auf die dadurch erreichten Verbesserungen hin. Diese werden von uns durchaus auch gesehen und weitgehend ähnlich bewertet. Allerdings ist die Darstellung an einigen Punkten doch etwas verzerrt. Auf einige dieser Verzerrungen gehen wir im Folgenden ein.

zu Punkt 3.3 Sonderfahrdienst für behinderte Menschen

Hierzu heißt es im Bericht:

Der Senat hat am 29.04.2008 die Verordnung über die Bestimmung eines höheren Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erlassen. Der für die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII maßgebliche Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes wurde auf das dreifache des Eckregelsatzes erhöht (2010 entspricht das 1077€).

Die Erhöhung trat mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft, die Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Mit der Anhebung des Grundbetrages wird das sozialpolitische Ziel verfolgt, die Sonderfahrdienstleistungen für schwerstbehinderte Menschen einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen.

Nicht erwähnt wird, dass in der Legislaturperiode zuvor der Sonderfahrdienst von einer einkommensunabhängigen in eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung umgewandelt wurde, für die die Regeln des SGB XII angewandt wurden. Dadurch verlor eine Reihe von bislang Leistungsberechtigten Ihren Leistungsanspruch; dies wurde durch die oben zitierte Maßnahme nur teilweise ausgeglichen.

zu Punkten 3.8 bis 3.10 Persönliches Budget

Zutreffend wird auf verschiedene begleitende Aktivitäten zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf persönliches Budget verwiesen, u.a. die Landesrichtlinie zur Umsetzung des Persönlichen Budgets und das Modellvorhaben zur trägerunabhängigen Beratung zum Persönlichen Budget.

Nur nebenbei erwähnt wird, dass es für die Stadtgemeinde Bremen auch eine Fachliche Weisung für das Amt für Soziale Dienste Bremen zur Umsetzung des Persönlichen Budgets erlassen wurde. Diese Fachliche Weisung zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie den Mitarbeiter/innen im Amt klare Hinweise zur Bestimmung der Budgethöhe gibt, wobei nach verschiedenen Leistungen differenziert wird.

Um auch das Amt „budgetfest“ zu machen, wurde für jedes Sozialzentrum ein Beauftragter/eine Beauftragte für das Persönliche Budget benannt, die entsprechend geschult wurden und die Bearbeitung der Anträge auf Persönliches Budget erleichtern sollten.

Die Fachliche Weisung wurde von Anfang an von unterschiedlicher Seite deshalb kritisiert, weil die dort kalkulierten Sätze deutlich unterhalb der Sätze angesiedelt sind, die das Amt im Falle der Sachleistung zahlt.

SelbstBestimmt Leben hat sich dieser Kritik zunächst nicht angeschlossen, sondern versuchte im Rahmen des o.g. Modellprojekts zu erproben, ob die Fachliche Weisung praxistauglich ist. Daran geknüpft war die Erwartung, dass nicht nur bei den beteiligten Beratungsstellen sondern auch den befassten Sozialzentren, der Amtsleitung und der senatorischen Behörde ein ernsthaftes Interesse besteht, hier immer dann unkompliziert zu angemessenen Lösungen zu kommen, wenn die Fachliche Weisung diese nicht bieten kann.

Wie auch im Bericht erwähnt wird, zeigte sich bereits Anfang 2009, dass hinsichtlich der Anträge von Menschen, die im Prinzip Anspruch auf Leistungen der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) haben und die nun diese Leistung ganz oder teilweise als Persönliches Budget in Verbindung mit dem Arbeitgebermodell nutzen wollen, die Fachliche Weisung eine Regelungslücke aufweist.

Es zeigte sich weiter, dass innerhalb von Amt und senatorischer Behörde es keinen kompetenten Ansprechpartner oder einen geregelten Mechanismus gab, mithilfe dessen sich diese Regelungslücke selbst in annehmbarer Zeit hätte beheben lassen oder andere angemessene Lösungen hätten finden lassen. Von den ersten Gesprächen mit der Behörde bis zum Erlass einer einschlägigen Rahmensetzung für Leistungen der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung sind über 12 Monate vergangen. Die ISB hat sich als ein Bereich erwiesen, in dem behinderte Menschen Persönliche Budgets sinnvoll für sich nutzen könnten. Es hätte vermutlich hier schon mehr Anträge und Bewilligungen gegeben, wenn seitens des Amtes und der senatorischen Behörde damit kompetenter umgegangen worden wäre.

Angesichts der geringen zahlenmäßigen Bedeutung, die persönliche Budgets innerhalb der gesamten Bremischen Behindertenhilfe haben, mag man dieses Versagen als vernachlässigbar ansehen. Unser Eindruck ist allerdings, dass hier nur beispielhaft eine Schwäche im Hilfesystem deutlich geworden ist, die behinderten Menschen den Zugang zu ihren sozialen Rechten auch an anderer Stelle in unzulässiger Weise erschwert.

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Tel. (0421) 361-18183
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 11.11.2010

Stellungnahme zum Entwurf des “2. Berichts zum Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung” des Senats

I. Vorbemerkung

Die vorliegende Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten bezieht sich auf den Entwurf des “2. Berichts zum Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung” des Senats in seiner Fassung vom 29.10.2010.

Der vorliegende Berichtsentwurf zeigt, dass in der laufenden Legislaturperiode im Land Bremen sowie seinen beiden Kommunen Bremen und Bremerhaven eine Vielzahl von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie zur Förderung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ergriffen worden sind. Dies ist aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ausdrücklich zu begrüßen, auch wenn dies in der vorliegenden Stellungnahme nicht in Bezug auf jede einzelne Maßnahme nochmals erwähnt wird.

Abschnitt II der vorliegenden Stellungnahme enthält allgemeine Anmerkungen, die sich auf den gesamten Berichtsentwurf beziehen.

Abschnitt III nimmt dem gegenüber zu konkreten Aussagen in dem Berichtsentwurf Stellung und folgt dabei dessen Gliederung.

Unter IV. (“Ausblick”) werden abschließend diejenigen Maßnahmen benannt, die aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten zur weiteren Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und ihres Rechts auf Selbstbestimmung zukünftig noch zu ergreifen sind.

II. Allgemeines

1. Bedeutung der Behindertenrechtskonvention

Im Dezember 2008 haben Bundestag und Bundesrat das “Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen” (Behindertenrechtskonvention -

BRK) verabschiedet. In Kraft getreten ist die BRK im März 2009; von diesem Zeitpunkt an ist sie in Deutschland zwingend zu beachten.

Die Zuständigkeit für die von den Vertragsstaaten der BRK zu ergreifenden Maßnahmen richtet sich dabei nach der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Kompetenzordnung, so dass diejenigen Bestimmungen der BRK, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fallen, von diesem umgesetzt werden müssen. Zwischen In-Kraft-Treten der Behindertenrechtskonvention und der Vorlage des Berichtsentwurfs liegen ca. 1 ½ Jahre. Gleichwohl ist ein Konzept des Landes Bremen zur Umsetzung der sich aus der BRK ergebenden Maßnahmen nicht erkennbar.

In dem vorliegenden Berichtsentwurf wird lediglich im Zusammenhang mit dem Schulgesetz (Kapitel 2.2) darauf hingewiesen, dass Bremen das erste Bundesland ist, das nach der Ratifizierung der BRK die Verpflichtung der allgemeinen Schulen, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln, in sein Schulgesetz aufgenommen hat.

Darüber hinaus hat die BRK - was im Berichtsentwurf nicht erwähnt wird - auch bei der Entscheidung des Landeswahlleiters, bei den kommenden Bürgerschaftswahlen statt eines "großen Stimmzettels" ein Stimmzettelheft zu verwenden, eine entscheidende Rolle gespielt. Denn nach Artikel 29 BRK, der die Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben regelt, stellen die Vertragsstaaten sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, barrierefrei und leicht zu verstehen sind. Barrierefreie Stimmzettel für blinde und stark sehbehinderte Personen sind aber nur bei Verwendung eines Stimmzettelheftes, nicht aber bei einem "großen Stimmzettel" gegeben. Hierauf hat der Landesbehindertenbeauftragte in seiner Stellungnahme zu der Form des Stimmzettels auch hingewiesen.

Die BRK enthält neben Artikel 29 und Artikel 24, der die Bildung regelt, jedoch eine Reihe weiterer Bestimmungen, die vom Land Bremen zwingend zu beachten und in nationale Maßnahmen umzusetzen sind.

Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es bedauerlich, dass auch 1 ½ Jahre nach In-Kraft-Treten der Behindertenrechtskonvention in Deutschland konzeptionelle Überlegungen des Landes Bremen zur Umsetzung der BRK nicht erkennbar sind.

2. Disability Mainstreaming

Aus der Verpflichtung zur Umsetzung der BRK und der in §1 BremBGG formulierten Zielsetzung folgt, dass Behindertenpolitik nicht (mehr) allein als Aufgabe des Sozialressorts sowie des Ressorts für Bauen und Verkehr verstanden werden kann. Behindertenpolitik muss vielmehr zu einer Querschnittsaufgabe werden und die Belange behinderter Menschen müssen bei allen Maßnahmen staatlichen Handelns von vornherein mit berücksichtigt werden ("Disability Mainstreaming").

Bereits in ihrem Beschluss im Sommer 2004 über die Einsetzung einer/eines Landesbehindertenbeauftragten hatte die Bremische Bürgerschaft unter Ziffer 12 beschlossen: "Der Senat entwickelt eine Strategie, die das Zusammenwirken der verschiedenen Ressorts zur Umsetzung der Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes (gemeint ist das Behindertengleichstellungsgesetz [Anmerkung des Verfassers]) und eine Verwaltungspraxis durch konkrete Maßnahmen sicher stellt. Dieser Prozess erfolgt in enger Begleitung durch die/den Landesbehindertenbeauftragte/n (Drucks. der Brem. Bürgerschaft 16/353)."

Dennoch ist eine solche ressortübergreifende Strategie im Sinne eines Disability Mainstreaming bisher nicht entwickelt worden; dies ist aber insbesondere auch für den Prozess der Umsetzung der BRK erforderlich.

III. Zu dem Entwurfsbericht im Einzelnen

1. Landes- und Ortsgesetze bzw. Ausführungsbestimmungen

In Abschnitt 1. und 2. des Berichtsentwurfs werden Änderungen in landesgesetzlichen Regelungen, Ortsgesetzen sowie Ausführungsbestimmungen im Einzelnen dargestellt. Die unter 1. und 2. dargestellten gesetzlichen Änderungen sind aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten zum weitaus überwiegenden Teil zu begrüßen. Besonders hervorzuheben sind die Änderungen des Bremischen Schulgesetzes und die damit einhergehende Weichenstellung hin zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems im Sinne des Artikel 24 BRK.

Hervorzuheben ist darüber hinaus die "Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten", weil diese in einem dialogischen Prozess unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenverbände, des Landesbehindertenbeauftragten sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa erarbeitet worden ist.

2. Landesausführungsbestimmungen und -programme

Im Abschnitt 3 des Berichtsentwurfs werden Landesausführungsbestimmungen und -programme dargestellt.

a) Positiv hervorzuheben sind die rechtlichen Schritte zur Gewaltprävention in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Allerdings sollte in der kommenden Legislaturperiode untersucht werden, welche Maßnahmen zur Gewaltprävention Träger der Behindertenhilfe aufgrund der eingeleiteten rechtlichen Schritte zur Gewaltprävention bisher tatsächlich ergriffen haben und ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

b) Auch wenn der Landesbehindertenbeauftragte nicht verkennt, dass die Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung im Sinne des SGB IX sich als komplexer Prozess dargestellt hat, erscheint es mehr als neun Jahre nach In-Kraft-Treten des SGB IX dringend angezeigt, dass die Bremische Landesrahmenempfehlung Frühförderung sowie der Leistungsentgeltvertrag in Kraft gesetzt bzw. unterzeichnet werden.

c) Zu den drei Rechtsverordnungen nach den §§ 9-11 BremBGG ist anzumerken, dass die Bremische Kommunikationshilfverordnung (BremKHV) sowie die Bremische Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BremBITV) in der Praxis tatsächlich zum Tragen gekommen sind, d.h. der Anspruch von gehörlosen Menschen auf Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers bzw. einer Gebärdensprachdolmetscherin im Verwaltungsverfahren sowie die Schaffung barrierefreier Internetseiten sind tatsächlich realisiert worden. Kritisch anzumerken ist lediglich, dass für gehörlose Erziehungsberechtigte der Anspruch auf Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers bei Elternabenden und Elternsprechtagen in Kindertagesstätten und Schulen rechtlich noch verankert werden sollte.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der BremBITV anzumerken, dass sie nach § 9 Abs. 1 BremBGG auf die Gestaltung der Internet- und Intranetseiten des Landes sowie der Stadtgemeinden Anwendung findet, das Intranet "Mitarbeiterportal" (MIP) jedoch noch nicht barrierefrei ist. Die Herstellung der Barrierefreiheit für das MIP ist jedoch angestrebt.

Außerdem begegnen dem Unterzeichner, der aufgrund seiner eigenen Behinderung (Blindheit) auf barrierefreie elektronische Dokumente angewiesen ist, immer wieder nicht barrierefreie Pdf-Dokumente der Verwaltung, die von seinem Screenreader (Bildschirmleser mit Sprachausgabe für den PC) nicht lesbar sind.

Gegenüber den beiden zuvor genannten Verordnungen erscheint die Umsetzung der Bremischen barrierefreie Dokumentenverordnung als problematisch. Die in ihr geregelten Rechte werden nicht oder nicht in nennenswerten Umfang in Anspruch genommen. Dies liegt nach Einschätzung des Landesbehindertenbeauftragten aber nicht nur an mangelndem Bedarf; vielmehr werden blinde und hochgradig sehbehinderte Personen von ihren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern - anders wie dies bei der Deutschen Rentenversicherung der Fall ist - nicht auf ihren Anspruch auf barrierefreie Dokumente im Verwaltungsverfahren hingewiesen. Hierfür sollte zukünftig Sorge getragen werden.

3. Veränderungen in den Dienststellen

a) Im Abschnitt 5 des Berichtsentwurfs wird eine Reihe von Dienststellen genannt, die ihm zufolge "barrierefrei" umgestaltet worden sind. So trägt der Abschnitt 5.1 des Berichtsentwurfs die Überschrift "Sozialzentrum Süd barrierefrei umgestaltet".

Unklar im gesamten Abschnitt 5 bleibt dabei, was unter "barrierefrei" bzw. "Barrierefreiheit" zu verstehen ist. Denn durch den Einbau des Aufzuges, der den Anforderungen der DIN 18024-2 entspricht und damit als barrierefrei bezeichnet werden kann, ist zwar ein barrierefreier Zugang zu den verschiedenen Ebenen des Gebäudes erreicht worden, andere noch bestehende Barrieren wie z.B. die zu engen Türen zu den meisten Büros sind hingegen nicht beseitigt worden. Deshalb kann das Sozialzentrum nicht als "barrierefrei", sondern lediglich als "bedingt" oder "eingeschränkt barrierefrei" bezeichnet werden.

Entsprechendes gilt für die Gebäude der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in der Emil-Waldmann-Straße und in der Katherinenstraße. Hier konnten aufgrund baulicher Gegebenheiten keine Aufzüge eingebaut werden, die als barrierefrei im Sinne der DIN 18024-2 angesehen werden können, d.h. in einem Fall beträgt die lichte Durchgangsbreite der Aufzugstür lediglich 80 cm, in dem anderen Fall konnte eine hinreichend tiefe Aufzugskabine nicht realisiert werden.

Ein exakter Umgang mit dem Begriff der Barrierefreiheit ist aber allein schon deshalb geboten, weil die Bezeichnung einer Einrichtung als "barrierefrei" suggeriert, dass das Gebäude zumindest den Anforderungen der einschlägigen Normen genügt.

b) Barrierefreiheit in der Justiz

Zu den in Absatz 5.5 des Berichtsentwurfs dargestellten Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in der Justiz ist anzumerken, dass der Landesbehindertenbeauftragte entgegen der Aussage am Ende dieses Unterkapitels nicht an allen der genannten Maßnahmen beteiligt worden ist.

Keine Beteiligung erfolgte bei den Planungen für das Amtsgericht Blumenthal und für das Amtsgericht Bremerhaven. An der Planung für die Modernisierung der Justizvollzugsanstalt wurde der Landesbehindertenbeauftragte erst beteiligt, nachdem er diese nachdrücklich eingefordert hatte.

c) Zur Barrierefreiheit bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft sowie dem Schul- und Hochschulbau in Abschnitt 5.7 ist anzumerken, dass der Landesbehindertenbeauftragte im Berichtszeitraum an einigen Planungsmaßnahmen für Quartiersbildungszentren und Schulen nicht beteiligt worden ist. Nachdem er dies gegenüber der Immobilien Bremen sowie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit Nachdruck bemängelt hat, ist im Bezug auf seine Beteiligung eine Verbesserung zu erwarten.

Auch hat sich aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten als Problem herausgestellt, dass der Abbau von Barrieren in Schulen nicht mit in das Konjunkturprogramm II aufgenommen worden ist. Dies hat zur Folge gehabt, dass bei einigen Schulen zwar Sanierungsmaßnahmen insbesondere im energetischen Bereich durchgeführt, aber keinerlei Mittel zur Reduzierung bestehender baulicher Barrieren zur Verfügung gestellt worden sind.

d) In welchem Umfang an Bremens Hochschulen bereits Barrierefreiheit hergestellt werden können, vermag der Landesbehindertenbeauftragte nicht abschließend zu beurteilen, da er nicht alle Räumlichkeiten der Hochschulen im Lande Bremen kennt.

Allerdings hat der Landesbehindertenbeauftragte erhebliche Zweifel daran, dass die Einrichtungen der Hochschulen alle oder zumindest zum überwiegenden Teil barrierefrei erreichbar und auch nutzbar sind.

So hat sich für den Landesbehindertenbeauftragten bei einer gemeinsam mit der Schwerbehindertenvertretung der Universität Bremen, Vertreterinnen und Vertretern des Studentenwerks sowie der Universität Bremen durchgeführten Besichtigung der Cafeteria/Mensa im GW2 herausgestellt, dass diese nur eingeschränkt für Menschen mit Behinderung nutzbar ist. Abgesehen davon, dass im Bereich der Cafeteria noch eine ältere viel zu steile Rampe, die einige wenige Stufen überwindet, existiert, ist dieser Bereich mit massiven Bänken und Tischen so möbliert, dass Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer nur mit Schwierigkeiten einen Platz finden können.

Darüber hinaus ist ein Ausgabebresen zu hoch, so dass er nicht den Anforderungen der Barrierefreiheit entspricht und von Kindern, kleinwüchsigen Personen und Menschen im Rollstuhl nur schwer erreichbar ist. Teile der Auslagen wie z.B. Brötchen sind so hoch angebracht, dass sie für die zuvor genannten Personen nicht sichtbar und erreichbar sind. Gleiches gilt für Getränkeautomaten.

Auch wenn während des gemeinsamen Ortstermins Maßnahmen zur Verbesserung der Situation und Reduzierung der bestehenden Nutzungsbarrieren verabredet worden sind, zeigt dieses Beispiel doch, dass die Anforderungen an eine barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzbarkeit bei der erst vor wenigen Jahren durchgeführten Neuplanung dieses Bereichs nicht oder zumindest nicht hinreichend berücksichtigt worden sind.

Deutlich macht dieses Beispiel auch, dass es bei der Frage der Barrierefreiheit nicht nur um rein bautechnische Fragen und die Erreichbarkeit geht, sondern auch um die Nutzungsmöglichkeit, für die auch die Möblierung, die verwendeten Automaten, die Höhe von Auslagen und die Betriebsabläufe von Bedeutung sind.

Aufgrund des vorgenannten Beispiels hält es der Landesbehindertenbeauftragte für sinnvoll, die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Hochschulen und nach dem BremBGG, das insoweit über die Landesbauordnung hinaus geht, mit den Beauftragten der Hochschulen für Barrierefreiheit zu erörtern. Hierzu wird er die Initiative ergreifen und die beauftragten Personen zu einer gemeinsamen Besprechung einladen.

4. Defizite im Vollzug rechtlicher Bestimmungen zur Barrierefreiheit und zur Gleichstellung behinderter Menschen

Der Berichtsentwurf geht nicht darauf ein, dass es auch Defizite im Vollzug bzw. in der Umsetzung rechtlicher Bestimmungen zur Barrierefreiheit und zur Gleichstellung behinderter Menschen gibt.

a) Bereits erwähnt worden ist, dass die Bremische barrierefreie Dokumentenverordnung in der Praxis bisher nahezu keine Wirkung entfaltet hat. Dabei wäre aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten von Interesse, wo die (möglichen) Ursachen hierfür liegen und wie eine Verbesserung der Situation herbeigeführt werden könnte.

b) Aufgrund eines Projektes an der Gesamtschule Ost und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit hat die Frage der Barrierefreiheit von Gaststätten im Jahr 2009 in der Öffentlichkeit viel Beachtung gefunden.

Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund einer kleinen Anfrage in der Stadtbürgerschaft hat die Verwaltung gegenüber der Deputation für Bau und Verkehr Anfang 2010 einen Bericht abgegeben. Aus dem Bericht der Verwaltung "Barrierefreiheit in Gaststätten" vom 29.01.2010 für die Februarsitzung der städtischen Deputation für Bau und Verkehr ergibt sich, dass bei insgesamt 26 untersuchten Gaststätten-Bauvorhaben

- fünf Vorhaben hinsichtlich der Barrierefreiheit korrekt ausgeführt worden sind,
- vier Vorhaben ausschließlich kleinere Ausstattungsmängel aufweisen (z.B. Haltegriff, Seifenspender oder Handtrockner fehlen im WC-Bereich)
- 11 Vorhaben mindestens bauliche Mängel aufweisen, die die Zugänglichkeit und / oder Nutzbarkeit beeinträchtigen,
- fünf Vorhaben nicht (mehr) realisiert sind und
- dass ein Vorhaben mit dem Verzicht auf Barrierefreiheit genehmigt worden ist.

In dem Bericht der Verwaltung heißt es dann u.a.:

"damit ist die Zahl der mangelhaft erstellten Vorhaben geringer als von den Schülern angenommen, dennoch ist deutlich, dass die Akzeptanz der baulichen Anforderungen zur Barrierefreiheit noch erheblich zu wünschen übrig lässt und weitere Überzeugungsarbeit gegenüber Bauherren notwendig ist."

In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert gewesen, wenn in dem Berichtsentwurf darauf eingegangen worden wäre, ob und inwieweit die in dem Bericht der Verwaltung angesprochenen Konsequenzen zwischenzeitlich umgesetzt worden sind und ob und inwieweit sie eine Wirkung entfaltet haben.

5. Stadtführer barrierefreies Bremen

Zutreffend wird in dem Berichtsentwurf unter Punkt 6.2 darauf hingewiesen, dass die Stadtbürgerschaft am 15.12.2009 beschlossen hat, dass der Stadtführer weiter entwickelt werden soll und das der Senat diesen Beschluss zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an den Senator für Wirtschaft und Häfen, die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa überwiesen hat.

Richtigerweise wird in dem Berichtsentwurf auch darauf hingewiesen, dass der Begleitausschuss zum Stadtführer ein konkretes Konzept zur Weiterentwicklung des Stadtführers vorgelegt hat. Darüber hinaus hat der Begleitausschuss auch einen - allerdings unverbindlichen - Vorschlag zur Finanzierung und Aufteilung der entstehenden Kosten auf mehrere Senatsressorts unterbreitet.

Obwohl den drei Senatsressorts, denen der Senat im Dezember 2009 den Bürgerschaftsbeschluss zur Weiterentwicklung des Stadtführers zur weiteren Veranlassung überwiesen hatte, der Vorschlag des Begleitausschusses seit mehreren Monaten bekannt ist, liegt bisher eine abgestimmte Entscheidung des Senats zu dem Bürgerschaftsbeschluss nicht

vor. Dies bleibt im Berichtsentwurf unerwähnt.

IV. Ausblick

Aussagen über zukünftige Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, Teilhabe sowie des Rechts auf Selbstbestimmung enthält der Berichtsentwurf nicht.

Wesentliche Aufgabe für die Zukunft ist die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Land Bremen. An der Entwicklung eines entsprechenden Maßnahmeplans / Aktionsplans sind nach Auffassung des Landesbehindertenbeauftragten Vertreterinnen und Vertreter behinderter Menschen zu beteiligen.

Ein solcher Aktionsplan müsste nach Ansicht des Landesbehindertenbeauftragten insbesondere Maßnahmen in folgenden Bereichen umfassen:

- Bewusstseinsbildung (Art. 8 BRK),
- Barrierefreiheit (Art. 9 BRK),
- unabhängige Lebensführung und Teilhabe an der Gemeinschaft (Art. 19 BRK),
- Bildung (Art. 24 BRK),
- Gesundheit (Art. 25),
- Arbeit (Art. 27).

Außerdem sollten die bereits begonnenen Projekte wie die Reduzierung von Barrieren an der Domsheide sowie auf den Bahnhofsvorplatz und die Weiterentwicklung des Stadtführers für behinderte Menschen fortgeführt werden.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen noch bestehenden Barrieren im Altbestand öffentlicher Gebäude sowie des öffentlichen Verkehrsraums scheint es darüber hinaus geboten, in Bremen eine Haushaltsposition "Barrierefreiheit" zu schaffen, mit deren Hilfe schrittweise weitere Barrieren abgebaut oder zumindest reduziert werden könnten. Eine solche Position im Haushalt würde auch der sich aus Artikel 9 BRK ergebenden Verpflichtung entsprechen, Maßnahmen zur Identifikation und Beseitigung bestehender Barrieren zu ergreifen.

Eine weitere Aufgabe von zentraler Bedeutung ist die Umsetzung der Bremischen Schulreform und die Weiterentwicklung der Inklusion.

Im Bereich Bauen ist die neue DIN 18040 Teil 1, die im Oktober 2010 veröffentlicht worden ist, als verbindliche technische Baubestimmung für die Bremische Landesbauordnung umzusetzen. Außerdem wird darauf zu achten sein, dass sowohl die DIN 18040 Teil 1 als auch die DIN 32975 über die Darstellung visueller Informationen bei öffentlichen Gebäuden und Verkehrsanlagen zukünftig beachtet werden.

Des Weiteren steht die Erarbeitung einer Richtlinie zur Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden des Landes sowie der Stadtgemeinde Bremen an, in der die Anforderungen an die Barrierefreiheit vor dem Hintergrund der genannten DIN-Normen konkretisiert werden sollen. Auf der Grundlage der für das Jahr 2011 oder 2012 zu erwartenden neu gefassten DIN 32984 über Bodenindikatoren wird die "Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten" zu überarbeiten sein.

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte

Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
z. Hd. Herrn F. Priesmeier
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Bremen, den 10.11.2010

**Stellungnahmen zum 2. Bericht zum BremBGG -2010- / Ihr Schreiben vom
13.10.2010**


Sehr geehrter Herr Priesmeier,

in der Anlage übersende ich Ihnen in oben bezeichneter Angelegenheit die
Stellungnahmen folgender Verbände mit der Bitte um Weiterleitung i.S. Ihres
Schreibens vom 13.10.2010:

- Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V.
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. H.-P. Keck

Anlagen im Text erwähnt



Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V.

Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V.
Schwachhauser Heerstr. 266, 28359 Bremen

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
z.H. Herrn Felix Priesmeier
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen



Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Patrick George
Telefon
(0421) 22311-31
Telefax
(0421) 22311-39
E-Mail:
patrick.george@lvg-bremen.de
Datum
09.11.2010

Stellungnahme zum 2. Bericht zum Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BremBGG)

Sehr geehrter Herr Priesmeier,

gerne möchten wir zum uns vorliegenden Entwurf des Berichtes in einigen grundsätzlichen Punkten kurz Stellung beziehen.

Unter dem Punkt 2.2 Schulgesetz wird das Ziel der Umsetzung der UN-BRK zur Entwicklung zu inklusiven Schulen beschrieben. Auf das Klientel der Gehörlosen und anderer Hörgeschädigter wird hier leider nicht speziell Bezug genommen. Bereits am 06. März 2009 haben wir in einem Schreiben an die Bildungsministerin folgenden Sachverhalt beschrieben:

“Als Interessenvertretung der Gehörlosen im Lande Bremen ist es für uns ein wichtiges Anliegen, dass sich die Angebote speziell für gehörlose und hochgradig schwerhörige Schülerinnen und Schüler, die im besonderen Maße der Kommunikationsbehinderung ausgesetzt sind, an ihren individuellen und kommunikativen Bedürfnissen orientieren.

Wir fordern nach wie vor ein vollständiges bilinguales und bikulturelles Angebot, beginnend mit der Frühförderung. Das bedeutet, dass sowohl die Gebärdensprache als auch die Kultur der Gehörlosengemeinschaft voll eingebunden sein sollen, sowohl in der Ausbildung der Lehrkräfte, die für diese Betroffenen eingesetzt werden, als auch im Unterricht. Besonders hörgeschädigte Kinder aus hörenden Familien sind an diese Bereiche in ganz bewußter Weise heranzuführen, damit sie sowohl in beiden Sprachebenen als auch die eigenständige Kultur (er-)leben können. Wünschenswert in diesem Zusammenhang ist auch, dass vermehrt Gehörlose als Lehrkräfte eingesetzt werden, die ihre eigene sprachliche Identität an die Schülerinnen und Schüler vermitteln können.

Hörgeschädigte Kinder sollen Kontakt zu gleichaltrigen Hörenden haben, ebenso muss der Kontakt zu gleichaltrigen Nicht-Hörenden gewährleistet sein. Diese Punkte sind auch ein Ergebnis der Tagung Ende Januar'09 in Berlin “alle inklusive! Die neue UN-Konvention...” gewesen, an der unser Dachverband, der Deutsche Gehörlosen-Bund, beteiligt war.

Anschrift:
Schwachhauser Heerstraße 266
28359 Bremen

Telefon-Vermittlung
Tel 0421 – 22311 31
BT 0421 – 22311 32
Fax 0421 – 22311 39

Internetadresse:
<http://www.lvg-bremen.de>
E-Mail-Adresse:
info@lvg-bremen.de

Bankverbindung:
Bank für Sparkasse in Bremen
Konto 103 4016
BLZ 290 501 01

Es wird von unserem Verband jedoch im Umkehrschluss nicht so verstanden, dass diese Ziele den Fortbestand der jetzigen Förderzentren ausschließen.

Um die hörgeschädigten Kinder zu selbständigen und selbstbewußten Menschen reifen zu lassen, benötigen sie jedoch eine gute Basis und eine ausgereifte kommunikative Ebene. Dies schließt einerseits die Einzelintegration der Gehörlosen in allgemeine Bildungssysteme aus, andererseits sehen wir auch bei einer inklusiven oder integrativen Beschulung das Problem, dass die Gehörlosen und hochgradig Schwerhörigen als einzige Schülergruppe auf eine andere Kommunikationsform angewiesen sind, welche trotz bester Bemühungen wahrscheinlich nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann.

Selbstverständlich kann und soll es eine Kooperation mit Regelschulen geben, damit die Hörgeschädigten nicht isoliert aufwachsen und auf beiden Seiten Ängste und Vorurteile abgebaut werden können. Eine inklusive Beschulung in ausgewählten Fächern kann gegenseitig befruchtend wirken und die Kontakte zwischen Hörenden und Gehörlosen sowie anderen Hörbehinderten verbessern, jedoch sollte diese nicht für die Fächer gelten, in denen das fundamentale Wissen vermittelt wird.

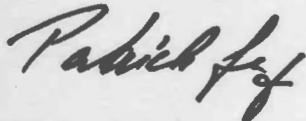
Langfristig gesehen bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang eine weitestgehende oder vollständige Integration oder Inklusion Gehörloser in das allgemeine Bildungssystem ermöglicht werden kann. Dies bedarf jedoch bereits im jetzigen Stadium eines vermehrten Einsatzes von gehörlosen oder vollständig gebärdensprachekompetenten Lehrkräften, auch an den Förderzentren, sowie der Einführung des Unterrichtsfaches Deutsche Gebärdensprache und Gebärdensprachekunde.

Wichtig ist für uns hierbei abschließend festzustellen, dass wir auf den Erhalt des Förderzentrums bestehen, solange sich keine adäquaten Umsetzungsmöglichkeiten auf anderen Ebenen bieten.

Für den **§ 10 des Gesetzes (Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen)** schlagen wir eine Änderung vor, da im Laufe der letzten Jahre vermehrt Probleme bei der Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschleistungen im Schulbereich bzw. bei Kindertagesstätten oder im Hort aufgetreten sind; häufig bei nicht-staatlichen Trägerschaften. Um etwaigen Problemen vorzubeugen, sollte analog der aktuellen Gesetzesformulierung im Niedersächsischen Gleichstellungsgesetz verfahren werden. Der Teilsatz würde dann wie folgt heißen:
zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren... oder zur Wahrnehmung seiner Interessen in Kindertagesstätten und Schulen ...erforderlich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Patrick George

Lebenshilfe Bremen e.V. · Waller Heerstraße 55 · 28217 Bremen

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Ge-
sundheit, Jugend und Soziales
Referat Behindertenpolitik
Frau Hannelore Laubstein
Herr Felix Priesmeier, 5-P
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Geschäftsführung

Waller Heerstraße 55
28217 Bremen
Telefon 0421 / 387 77-0
Telefax 0421 / 387 77 99
E-Mail info@lebenshilfe-bremen.de
www.lebenshilfe-bremen.de

Bremen, den 03. November 2010

Entwurf II

Bericht zum Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

- 2010 -

Stellungnahme

Schulgesetz

Die Lebenshilfe Bremen e.V. begrüßt, dass im Bremischen Schulgesetz die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in weiten Teilen berücksichtigt wurden und damit ein Meilenstein zur Umsetzung einer inklusiven Beschulung in Bremen gesetzt wurde.

Im Prozess der Umsetzung der inklusiven Beschulung werden insbesondere von Eltern Befürchtungen aber auch Anforderungen an Politik, Verwaltung, Schulen und Lehrkörper gestellt, die unabdingbar für das Gelingen einer inklusiven Beschulung sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Entwicklung von verbindlichen Standards in Schulen und Klassenverbänden zur Umsetzung der gemeinsamen Beschulung.
- Sicherstellung von ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung der zu definierenden Standards und zur Durchführung eines binnendifferenzierten Unterrichts.
- Die qualitative Begleitung und die Anforderung an Schulen zur Konzipierung eines inklusiven Unterrichts.
- Kritisch aus unserer Sicht ist die Festlegung des Förderortes durch den Senator für Bildung und Wissenschaft. Hier ist dringend darauf zu achten, dass eine Beschulung wohnortnah, das heißt innerhalb eines Stadtteils zu erfolgen hat.

Wohn- und Betreuungsgesetz

Es wird begrüßt, dass im neuen Gesetz Ziele wie „Teilhabe“ und „Bürgerschaftliches Engagement“ aufgenommen wurden und damit eine größere Verbindlichkeit für die Leistungsanbieter bekommen. Es zeigt sich jedoch, dass auch im neuen Gesetz eine Vielzahl von bürokratischen Aufgaben und Nachweisen gefordert wird und die Melde- und Kontrollfunktion sogar noch auf weitere, teilweise doch

Vorsitzender
Jörn Rickens

Geschäftsführer
Andreas Hoops

Angebote der Lebenshilfe Bremen

- Beratung
- Gesprächskreise
- Informationsveranstaltungen
- Familienunterstützende Angebote
- Frühförderung und Spielkreise
- individuelle Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- unterschiedliche Wohnformen
- Hilfe zur Pflege
- Krankengymnastik
- Freizeit- und Reiseangebote
- Büro für Leichte Sprache

Geschäftskonten

Sparkasse Bremen
(BLZ 290 501 01) 103 7431
Deutsche Bank AG
(BLZ 290 700 50) 382 336 600
Spendenkonto
Sparkasse Bremen
(BLZ 290 501 01) 100 300 3

sehr private Bereiche ausgedehnt werden soll.

Weiterhin ist gerade bei der zukünftigen Konkretisierung des Gesetzes – den Nachfolge-Verordnungen zur Heim Personalverordnung, Heimmindestbauverordnung und HeimMitwirkungs-Verordnung – unklar, wie hier eine verbindlich verankerte Beteiligung aller hiervon Betroffenen gestaltet wird. Auch erscheint der Zeitraum von 2 Jahren für diese Neuregelungen doch sehr ambitioniert. Hier wird sehr wesentlich sein, ob zur Umsetzung der Ziele „Teilhabe“ und „bürgerschaftliches Engagement“ die entsprechenden Rahmenbedingungen und Ressourcen klar in den Verordnungen definiert werden.

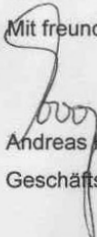
Tagesbetreuung für alt gewordene und geistig/mehrfach behinderte Menschen

Es wird begrüßt, dass endlich auch der Bedarf des Personenkreises der alt gewordenen Menschen mit geistiger Behinderung gesehen wird.

Allerdings wird dies nur als erster Schritt bewertet. Mit der jetzigen Tagesbetreuung kann nur ein kleiner Teil (ca. 1-2 Vormittage) des Betreuungsbedarfes abgedeckt werden, da die Wohnheime bisher – und voraussichtlich auch zukünftig - kein zusätzliches Personal für die Betreuung der Personen erhielten, die keiner Beschäftigung nachgehen. Die Frage nach der Betreuungssituation an den anderen Tagen bleibt somit bestehen. Ebenso ist das Angebot und die Finanzierung eher für selbständigere Menschen ausgelegt – für den Personenkreis der Menschen mit hohem Bedarf fehlen hier noch Lösungen.

Grundsätzlich muss bei der Weiterentwicklung des Seniorenmoduls im Sinne des Inklusionsgedankens verstärkt die Verknüpfung mit Angeboten im Stadtteil und in der Altenhilfe fachlich bedacht werden. Es besteht ansonsten die Gefahr der Entwicklung von Parallelsystemen und einer Separierung der Angebote für Menschen mit Behinderung. Auch werden hier ggf. Synergieeffekte außer Acht gelassen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Hoops
Geschäftsführer

Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
z. Hd. Herrn F. Priesmeier
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen
Ort

Bremen, den 10.11.2010

Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Berichts des Senats nach §13 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Priesmeier,

im Folgenden die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe
behinderter Menschen Bremen e.V. in oben bezeichneter Angelegenheit:

1. Vorbemerkung

Mit E-Mail vom 29.10.2010 wurde den nach §12 des Bremischen
Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) verbandsklageberechtigten
Verbänden sowie dem Landesbehindertenbeauftragten (LBB) der Entwurf des
zweiten Berichts des Senats nach § 3 BremBGG zur Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Verbände und der Landesbehindertenbeauftragte wurden gebeten,
sich schriftlich bis zum 05.11.2010 zu dem Berichtsentwurf zu äußern; auf schriftliche
Bitte des LBB im Namen der Verbände wurde die Frist bis zum 12.11.2010
verlängert.

Angesichts der sich aus §13 BremBGG ergebenden weitreichenden Berichtspflicht
des Senats ist aber auch diese Frist zu knapp bemessen, um zu dem vorgelegten
Berichtsentwurf detailliert und umfassend Stellung nehmen zu können. Die
vorliegenden Überlegungen und Anmerkungen müssen sich daher auf einige
Schwerpunkte beschränken und können deshalb auch keine Vollständigkeit für sich

in Anspruch nehmen.

2. Allgemeines

2.1 Die Mitteilung des Senats zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahre 2001

Am 28.08.2001 legte der Senat einen ersten Bericht zur „Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ vor, der unter anderem Ausführungen zu den Bereichen Arbeit, Bauen und Verkehr, Bildung und Erziehung sowie Wohnen enthält (s. Bremische Bürgerschaft, Drucks. 15/798). Dieser Bericht ging auf einen Beschluss der Bremischen Bürgerschaft zurück, in welchem der Senat unter Ziffer 3 gebeten wurde, beginnend mit dem Jahr 2002 alle zwei Jahre einen standardisierten Bericht über die Lage der Behinderten in Bremen und Bremerhaven vorzulegen.

Auch aus dem nunmehr vorliegenden zweiten Berichtsentwurf nach §13 BremBGG ergibt sich nicht, in welchem Verhältnis die Berichterstattung nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz zu dem 2001 von der Bremischen Bürgerschaft erbetenen alle zwei Jahre vorzulegenden Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung in Bremen und Bremerhaven steht. Dies ist jedoch deshalb von Bedeutung, weil der Entwurf des Berichts nach §13 BremBGG auf wesentliche Themen nicht eingeht; dies gilt vor allem für die Bereiche Arbeit, Bau und Erziehung. Auch enthält der Bericht nur vereinzelt Informationen darüber, wie der Verlauf von Maßnahmen sich gestaltet hat und/oder ob und wie Maßnahmen in der Praxis tatsächlich bei den behinderten Menschen angekommen und sich ausgewirkt haben.

Viele Maßnahmen können wegen der Kurzfristigkeit der Beschlusslage und damit nicht vorhandenen Erfahrungen aus der Praxis überhaupt noch nicht beurteilt werden. Dies gilt insbesondere für die Punkte 2.1 bis 2.3, 2.8, 3.11 und andere auch in Bremerhaven.

2.2 Die Berichtspflicht nach dem BremBGG

§13 BremBGG bestimmt, dass der Senat einmal in jeder Legislaturperiode der Bürgerschaft über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis und Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen berichtet. Alle Feststellungen des Berichts sind geschlechtsdifferenziert zu treffen. Den nach §12 Abs. 4 BremBGG anerkannten Verbänden behinderter Menschen ist bei der Vorbereitung des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie wird der Bürgerschaft mit dem Bericht zugeleitet.

Zu berichten ist demnach über

- die Erfahrungen mit dem BremBGG,
- seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis
- Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen
- allgemeine Maßnahmen gemäß §5 BremBGG und ihre praktische Umsetzung

Aus der Sicht der LAG Selbsthilfe Bremen e.V. ist insbesondere der sehr knappe Bericht und Kommentar zur Herstellung der Barrierefreiheit beim Sozialzentrum Süd zu beanstanden. Immerhin hat dieser „Fall“ fast fünf Jahre gebraucht, bis zu seiner heute zu begrüßenden positiven Umsetzung.

Zur Erinnerung:

Im Oktober 2005 nahm der damals - gerade erst drei Monate im neuen Amt - erste Landesbehindertenbeauftragte des Landes Bremen (BremLBB), Herr Dr. Joachim Steinbrück, die fehlende Barrierefreiheit im Sozialzentrum Süd zum Anlass für seine erste „öffentliche Rüge“ gegenüber den bremischen Behörden. GBI (heute Immobilien Bremen), Sozial- und Bauressort versprachen im Frühjahr 2006 rasche Abhilfe – diese Zusagen wurden aber im Laufe des Jahres 2006 immer weniger und unverbindlicher.

Als Ende 2006 überhaupt keine Bewegung in der Sache mehr erkennbar war, entschlossen sich die verbandsklageberechtigten Verbände LAGS und Selbstbestimmt Leben zur Einreichung eines Verfahrens zur Androhung der Verbandsklage gemäß §12 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG).

In dem der Klage vorausgehenden Widerspruchsverfahren wurde nach einer ersten gründlichen Prüfung zahlreiche Verstöße gegen die bremische Landesbauordnung (BremLBO) sowie eine fehlende Baugenehmigung festgestellt.

Am 10. Dezember 2007 konnte dann endlich eine Lösung und ein Verfahren zur Herstellung der Barrierefreiheit im Sozialzentrum vorgestellt und diskutiert werden. Man einigte sich auf die Errichtung eines Außenfahrstuhls und der Realisierung des Projektes bis Ende 2008.

In den nachfolgenden Verfahrensschritten kam es im Verlaufe der Jahre 2008 und 2009 zu weiteren Verzögerungen (Eigentümerwechsel, defekte Heizungsanlage und deren Erneuerung, etc.). Als dann im November 2009 der Außenaufzug endlich installiert werden sollte, stellte sich dieses Vorhaben plötzlich! als nicht machbar heraus, da mehrere wichtige Versorgungsleitungen nicht so verlegt werden konnten, wie das notwendig gewesen wäre.

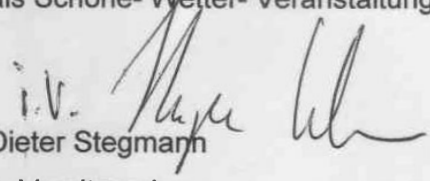
Also wieder alles auf Anfang. Jetzt erwies sich die Installation der neuen Heizungsanlage – Gott sei Dank – als Glücksfall und zum Vorteil für alle Beteiligten. Am Standort des bisherigen Fahrstuhls war durch die Entfernung von Teilen der alten Heizanlage plötzlich genügend Platz für einen barrierefreien Aufzug, der dann auch im Rahmen eines vorgegebenen Arbeits- und Zeitplanes bis Ende Juni 2010 zur Verfügung gestellt wurde.

Anfang Juli 2010 war es dann endlich soweit: Der neue - barrierefreie - Aufzug im Sozialzentrum Süd in der Großen Sortilienstraße in der Bremer Neustadt wurde im Rahmen eines kleinen Festaktes zur Nutzung freigegeben. Alle anwesenden Gäste hatten allen Grund zur Freude – wenn auch nur über das positive Endergebnis.

Für die Behinderten- und Sozialverbände freute sich der Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen in Bremen (LAGS), Dieter Stegmann, über das Ergebnis, merkte in seiner Festrede jedoch auch kritisch an, dass der lange zeitliche Ablauf zur Realisierung dieses vergleichsweise kleinen Projektes von fast fünf Jahren dürfe nicht zum Regelfall bei der Herstellung von mehr Barrierefreiheit im öffentlichen und privatem Raum in Bremen und Bremerhaven werden. „Die Realisierungszeiträume müssen deutlich verkürzt werden.“ „Gut Ding will Weile haben sagt man oftmals nicht zu Unrecht, es gilt aber darauf zu achten, dass Maßnahmen für behinderte Menschen nicht in Langeweile ausarten.“ Insbesondere die Verwaltungen in einigen Ressorts der bremischen Politik können hier im punkto Schnelligkeit und Effizienz ruhig einen Zahn (oder Zähne?) zulegen.

Schlussbemerkung: Es ist in den letzten 4 Jahren viel Positives in vielen Bereichen der bremischen Politik für Menschen mit Behinderungen verändert worden; vor allem auch das „Klima“ hat sich - trotz aller Sparzwänge - merklich positiv verändert. Dieser Weg könnte durch mehr frühzeitige und vermehrte Beteiligung der Verbände behinderter Menschen auf allen Politikfeldern noch verstärkt und intensiviert werden; insbesondere die zeitlichen Phasen bei der Umsetzung von verabredeten Projekten müssen zukünftig deutlich verkürzt werden.

Insgesamt muss es in Zukunft möglich werden, sich auch von Seiten der Politik kritisch mit Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen auseinander zu setzen, wenn sich diese in der Praxis nicht bewährt haben oder bei den Menschen offensichtlich nicht angekommen sind. Beispiel: Das „Persönliche Budget“. Der Bericht des Senats zur Entwicklung und Umsetzung des BremBGG eignet sich nicht als Schöne- Wetter- Veranstaltung. Dafür ist in Zukunft noch viel zu viel zu tun.


i.V. Dieter Stegmann

1. Vorsitzender